



Bundesnetzagentur

Bonn, 7. Mai 2025

# Amtsblatt 09

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
28	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	791
	<b>Post</b>	
29	§§ 40 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2, i. V. m. 102 Abs. 2, 46 i. V. m. 97 Satz 3, 53 PostG; Genehmigung von Entgelten für Universaldienstleistungen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens nach § 46 PostG ab 01.01.2025 .....	792
	<b>Energie</b>	
30	§ 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2, Abs. 5, § 29 Abs. 1 EnWG; Festlegung gem. §§ 12h Abs. 5, 29 Abs. 1 EnWG zu den Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der inhärenten und unverzögerten Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht (Momentanreserve) als Bestandteil der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ gem. § 12h Abs. 1 Nr. 2 EnWG - (BK6-23-010).....	800
31	§ 12h Abs. 4 S. 3 EnWG; Überprüfung der Ausnahme von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ (BK6-20-298).....	811

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
111	TKG § 13 Abs. 1 i. V. m. §§ 14 Abs. 3 S. 1, 12 Abs. 6 S. 1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Erlasses einer Regulierungsverfügung für den Markt 1 Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in das Festnetz der Voxbone SA.....	812

Mit-Nr.		Seite
112	TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur TAL: Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, Carrier-Express-Entstörung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Service- und Montagenachweis; Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten; Entgelte für die Reparatur der Endleitung; Entgelte für den APL/EL-Vertrag; Entgelte für die Netzverträglichkeitsprüfung; Entgelte für Service Calls in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung.....	812
113	TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für die Zugänge im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen und zu unbeschalteten Glasfasern gemäß § 40 TKG .....	852
114	§§ 96 Abs. 4, 99 Abs. 3 TKG i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG; Anhörung zur Befristung bisher unbefristeter Frequenzzuteilungen für allgemeine und spezielle Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk) .....	859
115	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung der Zuwegung zu passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-25-001 .....	860
116	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	860
117	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	860
118	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	861

## **Energie**

### **Teil A**

#### **Mitteilungen der Bundesnetzagentur**

119	Einleitung eines Verfahrens und Konsultation zur Festlegung „Erstellung eines IT-Sicherheitskatalogs nach § 11 Abs. 1a und 1b EnWG“ („Festlegung IT-SiKat“).....	862
120	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-20-044 .....	877



# Regulierung

## Telekommunikation

Vfg Nr. 28/2025

**Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG):**

**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur auf Grundlage einer Notifizierung gemäß § 26 Absatz 1 EMVG darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 26 Absatz 3 EMVG folgende

### Allgemeinverfügung:

- Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.**

**Angaben zum Gerät:**

<b>Produktart:</b>	<b>Schweißgerät</b>
<b>Modell:</b>	<b>MMA250</b>
<b>Markenzeichen:</b>	<b>GREENCUT</b>

- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

### **Begründung**

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 12.12.2024 gemäß § 26 Absatz 1 EMVG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie 2014/30/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Subdirección General de Calidad y Seguridad Industrial del Ministerio de Industria (MINCOTUR) in Spanien hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass die Konformitätserklärung fehlerhaft war und nicht den Anforderungen der EMV-Richtlinie 2014/30/EU entspricht. Ebenso weist die beigefügte Bedienungsanleitung Mängel auf.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass die Grenzwerte der Störemissionen signifikant überschritten wurden.

Von der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde das betreffende Produkt mit einem 'Ernstes Risiko' eingestuft.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der spanischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 12/2025 vom 22.01.2025 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 EMVG über diese Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese markteinschränkende Maßnahme gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 EMVG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 26 Absatz 3 Satz 4 EMVG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4



## Regulierung

Post

Vfg Nr. 29/2025

### Öffentliche Bekanntgabe:

**§§ 40 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2, i. V. m. 102 Abs. 2, 46 i. V. m. 97 Satz 3, 53 PostG**

**Genehmigung von Entgelten für Universaldienstleistungen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens nach § 46 PostG ab 01.01.2025**

Mit Beschluss (BK5-24/015) vom 29.04.2025 hat die Beschlusskammer 5 die folgende Entscheidung auf Grundlage des Antrags der Deutschen Post AG vom 13.11.2024 getroffen:

1. Die auf Grundlage des Beschlusses über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2025 für Universaldienstleistungen nach §16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG beantragten Entgelte und Entgeltermäßigungen für die der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Dienstleistungen werden, wie aus der Anlage ersichtlich, genehmigt.
2. Die vorläufige Anordnung der Entgelte mit Beschluss BK5-24/015 vom 11.12.2024 wird aufgehoben.
3. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2026.

**Bekanntmachung der Rechtsbehelfsbelehrung:****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

**Hinweis auf Veröffentlichung der gesamten Entscheidung im Internet:**

Die vollständige Entscheidung BK5-24/015 kann auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) abgerufen werden.

**§ 97 Satz 3 PostG:**

Die Entscheidung BK5-24/015 gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 97 Satz 3 PostG.

**Anlage 1: Entgelte<sup>1</sup> Korb 1**

Gültig ab:	01.01.2025
Gültig bis:	31.12.2026

**Briefprodukte und Services National****Briefe und Postkarten**

Standardbrief	0,95 €
Kompaktbrief	1,10 €
Großbrief	1,80 €
Maxibrief	2,90 €
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße/-gewicht <sup>2</sup>	2,20 €
Postkarte	0,95 €

**Zusatzleistungen<sup>3</sup>**

Einschreiben	2,65 €
Einschreiben Einwurf	2,35 €
Rückschein <sup>4</sup>	2,20 €
Wert National <sup>4</sup>	1,80 €

**Services National****Werbeantwort**

Standardbrief	0,95 €
Kompaktbrief	1,10 €
Großbrief	1,80 €
Maxibrief	2,90 €
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße/-gewicht <sup>2</sup>	2,20 €
Postkarte	0,95 €

1 Im Übrigen gelten die Bedingungen der jeweiligen AGB

2 zusätzliches Entgelt zum Maxibriefentgelt

3 zusätzlich zum Brief-/Postkarten-Entgelte

4 nur in Verbindung mit Einschreiben



## Briefprodukte und Services International

### Briefe und Postkarten

Standardbrief	1,25 €
Kompaktbrief	1,80 €
Großbrief	3,30 €
Maxibrief bis 1.000 g	6,50 €
Maxibrief über 1.000 g	17,00 €
Postkarte	1,25 €

### Zusatzleistungen<sup>3</sup>

Einschreiben	3,70 €
Rückschein <sup>4</sup>	2,20 €
Wert International	3,70 €
zzgl. je angefangene 100 € Wertangabe	2,00 €

### Sonstige Services

Internationaler Antwortschein	2,00 €
-------------------------------	--------

### Brief International zum Kilotarif

Je Stück	0,88 €
Je Kilogramm	13,65 €

### Zusatzleistungen Brief International zum Kilotarif

Einschreiben	3,70 €
Rückschein <sup>4</sup>	2,20 €

### Entgeltermäßigungen Brief International zum Kilotarif<sup>5</sup>

Ab 1.000 Sendungen pro Monat	0,0%
Ab 2.000 Sendungen pro Monat	2,5%
Ab 5.000 Sendungen pro Monat	7,5%

## Dialogpostprodukte International

### Zusatzleistungen

Werbeantwort International	1,30 €
----------------------------	--------

### Absenderfreistempelung

Entgeltermäßigung	1%
-------------------	----

### DV-Freimachung

Entgeltermäßigung	1%
-------------------	----

<sup>5</sup> Entgeltermäßigung wird nicht gewährt für Zusatzleistungen Brief International zum Kilotarif

## Anlage 2: Entgelte Korb 2

### Entgelte<sup>6</sup> für Teilleistungen Basis ab dem 01.01.2025

#### Teilleistungen Basis, bundesweiter Versand (Teilleistungen Basis BZA)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
500 bis 1.000	--	--	1,476 €	2,552 €	--
1.001 bis 2.000	--	--	1,422 €	2,494 €	--
2.001 bis 3.000	--	--	1,368 €	2,378 €	--
3.001 bis 4.000	--	--	1,296 €	2,262 €	--
4.001 bis 4.999	--	--	1,224 €	2,146 €	--
5.000 bis 10.000	0,656 €	0,847 €	1,224 €	2,146 €	0,656 €
10.001 bis 15.000	0,637 €	0,814 €	1,224 €	2,146 €	0,637 €
15.001 bis 20.000	0,599 €	0,781 €	1,224 €	2,146 €	0,599 €
20.001 bis 25.000	0,570 €	0,737 €	1,224 €	2,146 €	0,570 €
ab 25.001	0,532 €	0,704 €	1,224 €	2,146 €	0,532 €

#### Teilleistungen Basis, regionaler Versand (Teilleistungen Basis BZE)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
100 bis 249	--	--	1,170 €	2,059 €	--
ab 250	0,504 €	0,671 €	1,170 €	2,059 €	0,504 €

### Entgelte<sup>1</sup> für Teilleistungen ID ab dem 01.01.2025

#### Teilleistungen ID, bundesweiter Versand (Teilleistungen ID BZA)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
500 bis 1.000	--	--	1,422 €	2,465 €	--
1.001 bis 2.000	--	--	1,368 €	2,407 €	--
2.001 bis 3.000	--	--	1,314 €	2,291 €	--
3.001 bis 4.000	--	--	1,242 €	2,175 €	--
4.001 bis 4.999	--	--	1,170 €	2,059 €	--
5.000 bis 10.000	0,627 €	0,814 €	1,170 €	2,059 €	0,627 €
10.001 bis 15.000	0,608 €	0,781 €	1,170 €	2,059 €	0,608 €
15.001 bis 20.000	0,570 €	0,748 €	1,170 €	2,059 €	0,570 €
20.001 bis 25.000	0,542 €	0,704 €	1,170 €	2,059 €	0,542 €
ab 25.001	0,504 €	0,671 €	1,170 €	2,059 €	0,504 €

#### Teilleistungen ID, regionaler Versand (Teilleistungen ID BZE)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
100 bis 249	--	--	1,116 €	1,972 €	--
ab 250	0,475 €	0,638 €	1,116 €	1,972 €	0,475 €

<sup>6</sup> Mit 1% AFM/DV-Rabatt

Grundlage für die Einstufung der Rabattstufe BZA ist jeweils die Gesamtmenge eines Basisproduktes je Teilleistungsauftrag


**Entgelte<sup>1</sup> für Teilleistungen E+1 ab dem 01.01.2025**
**Teilleistungen E+1, bundesweiter Versand (Teilleistungen E+1 BZA)**

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
500 bis 1.000	--	--	1,512 €	2,610 €	--
1.001 bis 2.000	--	--	1,458 €	2,552 €	--
2.001 bis 3.000	--	--	1,404 €	2,436 €	--
3.001 bis 4.000	--	--	1,332 €	2,320 €	--
4.001 bis 4.999	--	--	1,260 €	2,204 €	--
5.000 bis 10.000	0,675 €	0,869 €	1,260 €	2,204 €	0,675 €
10.001 bis 15.000	0,656 €	0,836 €	1,260 €	2,204 €	0,656 €
15.001 bis 20.000	0,618 €	0,803 €	1,260 €	2,204 €	0,618 €
20.001 bis 25.000	0,589 €	0,759 €	1,260 €	2,204 €	0,589 €
ab 25.001	0,551 €	0,726 €	1,260 €	2,204 €	0,551 €

**Teilleistungen E+1, regionaler Versand (Teilleistungen E+1 BZE)**

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
100 bis 249	--	--	1,206 €	2,117 €	--
ab 250	0,523 €	0,693 €	1,206 €	2,117 €	0,523 €



**Anlage 3: Entgelte Korb 3**

	Preise ab 01.01.25 bis 30.06.25					Preise ab 01.07.25 bis 31.12.26		
	Filialfrei- machung	Online- frankierung	Sparsets			Filialfrei- machung	Online- frankierung	Sparsets 10er
10er			ab 5x10er	ab 10x10er				
<b>Paket/Päckchen national</b>								
<b>Päckchen national</b>								
Päckchen S bis 2 kg	4,19 €	4,19 €	4,09 €	--	--	4,19 €	4,19 €	4,09 €
Päckchen M bis 2 kg	5,19 €	5,19 €	5,09 €	--	--	5,19 €	5,19 €	5,09 €
Päckchen Sondereditionen bis 10 kg <sup>7</sup>	5,99 €	--	--	--	--	7,19 €	--	--
<b>Paket national</b>								
Paket bis 2 kg	--	6,19 €	6,09 €	--	--	--	6,19 €	6,09 €
Paket 2 bis 5 kg	7,69 €	7,69 €	7,59 €	--	--	7,69 €	7,69 €	7,59 €
Paket 5 bis 10 kg	10,49 €	10,49 €	10,19 €	--	--	10,49 €	10,49 €	10,19 €
Paket 10 bis 20 kg	18,99 €	18,99 €	18,69 €	--	--	18,99 €	18,99 €	18,69 €
Paket Blindsendung	0,00 €	--	--	--	--	0,00 €	--	--
<b>Services national</b>								
Transportversicherung								
bis 2.500 €	6,99 €	6,99 €	--	--	--	6,99 €	6,99 €	--
bis 25.000 €	19,99 €	19,99 €	--	--	--	19,99 €	19,99 €	--
<b>Paket/Päckchen International</b>								
<b>Päckchen International</b>								
Päckchen								
XS bis 2Kg								
Zone 1	--	6,49 €	--	--	--	--	6,99 €	6,89 €
Zone 2	--	8,99 €	--	--	--	--	8,99 €	--
Zone 3	--	11,99 €	--	--	--	--	11,99 €	--
Zone 4	--	11,99 €	--	--	--	--	16,99 €	--
Zone 5	--	11,99 €	--	--	--	--	15,99 €	--
Zone 6	--	11,99 €	--	--	--	--	11,99 €	--
Zone 7	--	11,99 €	--	--	--	--	14,99 €	--
Zone 8	--	11,99 €	--	--	--	--	16,99 €	--
Päckchen M								
bis 2 Kg								
Zone 1	11,99 €	10,49 €	10,39 €	10,19 €	10,09 €	11,99 €	10,49 €	10,39 €
Zone 2	16,99 €	15,49 €	--	--	--	16,99 €	15,49 €	--
Zone 3	19,99 €	18,49 €	--	--	--	19,99 €	18,49 €	--
Zone 4	19,99 €	18,49 €	--	--	--	24,99 €	23,49 €	--
Zone 5	19,99 €	18,49 €	--	--	--	23,99 €	22,49 €	--
Zone 6	19,99 €	18,49 €	--	--	--	19,99 €	18,49 €	--
Zone 7	19,99 €	18,49 €	--	--	--	22,99 €	21,49 €	--
Zone 8	19,99 €	18,49 €	--	--	--	24,99 €	23,49 €	--

7 Nur Portoanteil



<b>Paket International</b>								
Paket bis 2 Kg								
Zone 1	--	14,49 €	--	--	--	--	14,49 €	14,39 €
Zone 2	--	--	--	--	--	--	19,49 €	--
Zone 3	--	--	--	--	--	--	22,49 €	--
Zone 4	--	--	--	--	--	--	27,49 €	--
Zone 5	--	--	--	--	--	--	26,49 €	--
Zone 6	--	--	--	--	--	--	22,49 €	--
Zone 7	--	--	--	--	--	--	25,49 €	--
Zone 8	--	--	--	--	--	--	27,49 €	--
Paket 2 bis 5 Kg								
Zone 1	19,49 €	16,49 €	16,19 €	15,79 €	15,69 €	20,49 €	17,49 €	17,19 €
Zone 2	29,99 €	26,99 €	--	--	--	29,99 €	26,99 €	--
Zone 3	32,99 €	29,99 €	--	--	--	32,99 €	29,99 €	--
Zone 4	37,99 €	34,99 €	--	--	--	48,99 €	45,99 €	--
Zone 5	50,99 €	47,99 €	--	--	--	50,99 €	47,99 €	--
Zone 6	40,99 €	37,99 €	--	--	--	40,99 €	37,99 €	--
Zone 7	48,99 €	45,99 €	--	--	--	48,99 €	45,99 €	--
Zone 8	52,99 €	49,99 €	--	--	--	58,99 €	55,99 €	--
Paket 5 bis 10 Kg								
Zone 1	24,49 €	21,49 €	21,19 €	20,79 €	20,69 €	25,49 €	22,49 €	22,19 €
Zone 2	37,99 €	34,99 €	--	--	--	37,99 €	34,99 €	--
Zone 3	40,99 €	37,99 €	--	--	--	40,99 €	37,99 €	--
Zone 4	45,99 €	42,99 €	--	--	--	56,99 €	53,99 €	--
Zone 5	80,99 €	77,99 €	--	--	--	80,99 €	77,99 €	--
Zone 6	54,99 €	51,99 €	--	--	--	54,99 €	51,99 €	--
Zone 7	64,99 €	61,99 €	--	--	--	64,99 €	61,99 €	--
Zone 8	92,99 €	89,99 €	--	--	--	99,99 €	96,99 €	--
Paket 10 bis 20 Kg								
Zone 1	29,82 €	27,30 €	27,00 €	26,60 €	26,50 €	31,49 €	28,49 €	28,19 €
Zone 2	51,99 €	48,99 €	--	--	--	51,99 €	48,99 €	--
Zone 3	55,99 €	52,99 €	--	--	--	55,99 €	52,99 €	--
Zone 4	61,99 €	58,99 €	--	--	--	72,99 €	69,99 €	--
Zone 5	145,99 €	142,99 €	--	--	--	145,99 €	142,99 €	--
Zone 6	74,99 €	71,99 €	--	--	--	78,99 €	75,99 €	--
Zone 7	103,99 €	100,99 €	--	--	--	103,99 €	100,99 €	--
Zone 8	179,99 €	176,99 €	--	--	--	179,99 €	176,99 €	--
<b>Services International</b>								
Service Premium								
2 bis 5 Kg								
Zone 2	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 3	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 4	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 5	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 6	16,00 €	16,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 7	22,00 €	22,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 8	22,00 €	22,00 €	--	--	--	--	--	--
Service Premium								
5 bis 10 Kg								

Zone 2	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 3	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 4	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 5	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 6	34,00 €	34,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 7	46,00 €	46,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 8	46,00 €	46,00 €	--	--	--	--	--	--
<b>Service Premium</b>								
10 bis 20 Kg								
Zone 2	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 3	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 4	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 5	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 6	66,00 €	66,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 7	85,00 €	85,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 8	85,00 €	85,00 €	--	--	--	--	--	--
<b>Versicherung bis 50 €</b>								
Zone 1		2,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 2		2,50 €	--	--	--	--	--	--
Welt (=Zone 3 bis 8)		4,00 €	--	--	--	--	--	--
Höherversicherung International								
je 1.000 € Versicherungssumme	14,00 €	14,00 €	--	--	--	14,00 €	14,00 €	--
<b>Vorausverfügung</b>								
Straße-/Bahn- Transport	10,00 €	10,00 €	--	--	--	10,00 €	10,00 €	--
Flug-Transport	20,00 €	20,00 €	--	--	--	20,00 €	20,00 €	--

# Regulierung

## Energie

Vfg Nr. 30/2025

§ 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2, Abs. 5, § 29 Abs. 1 EnWG

**Festlegung gem. §§ 12h Abs. 5, 29 Abs. 1 EnWG zu den Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der inhärenten und unverzögerten Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht (Momentanreserve) als Bestandteil der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ gem. § 12h Abs. 1 Nr. 2 EnWG**

(BK6-23-010)

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-23-010 durch Entscheidung vom 22.04.2025 Folgendes beschlossen:

1. Die Festlegung BK6-20-298 betreffend die Ausnahme von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ vom 18.12.2020 wird aufgehoben, soweit sie die Verpflichtung der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung (**ÜNB**) zur marktgestützten Beschaffung der inhärenten Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht betrifft, um eine, ggf. auch nur lokale, Überschreitung von Grenzwerten der Frequenzhaltung zu verhindern, die für die Netzstabilität kritisch sein kann.

Durch die ÜNB ist eine marktgestützte Beschaffung gemäß dem in Anlage 1 zu diesem Beschluss enthaltenen Beschaffungskonzept durchzuführen.

2. Das in Anlage 1 festgelegte Beschaffungskonzept wird befristet bis zum 31.12.2031.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

### Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-23-010 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).



**Konzept für die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der inhärenten Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht („Momentanreserve“) als Teil der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ gemäß § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 EnWG**

## Inhalt

A. Allgemeines .....	1
B. Definitionen .....	3
C. Vergütungsvoraussetzungen .....	5
D. Produktdefinitionen .....	7
E. Fristen .....	7
F. Verfügbarkeit .....	8
G. Rahmenbedingungen für die Preisgestaltung .....	8
H. Vergütung .....	9
I. Veröffentlichungspflichten des beschaffenden ÜNB .....	10

### A. Allgemeines

- I. <sup>1</sup>Dieses Dokument regelt die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der inhärenten Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht als Teil der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ durch die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: **ÜNB**), wie sie bis zum 31.12.2031 gelten. <sup>2</sup>Die inhärente Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht im Sinne dieses Beschaffungskonzepts dient dazu, eine, ggf. auch nur lokale, Überschreitung von Grenzwerten der Frequenzhaltung, die für die Netzstabilität kritisch sein kann, zu verhindern. <sup>3</sup>Unter inhärenter Reaktion ist insbesondere die Momentanreserve aus Synchronmaschinen (Schwungmasse) oder netzbildenden Umrichtern (synthetische Schwungmasse) zu verstehen, die das Ziel hat, Frequenzgradienten zu begrenzen. <sup>4</sup>Die Momentanreserve reagiert dabei unverzüglich auf kurzzeitige Änderungen des Spannungswinkels, wirkt dem Wirkleistungsungleichgewicht entgegen und begrenzt den Frequenzgradienten im Ursprung. <sup>5</sup>Im Folgenden wird die inhärente Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht für die Zwecke dieses Beschaffungskonzeptes vereinfacht als Momentanreserve bezeichnet.

- II. <sup>1</sup>Bei der Momentanreserve handelt es sich um ein Vorhalteprodukt. <sup>2</sup>Die Momentanreserve ist charakterisiert durch die Nennwirkleistung und die Anlaufzeitkonstante der Einheit. <sup>3</sup>Die Momentanreserve wird in der Maßeinheit MWs angegeben.
- III. Der Anbieter stellt Momentanreserve gemäß den Vorgaben dieses Beschaffungskonzeptes und den mit dem beschaffenden ÜNB vereinbarten vertraglichen Regelungen bereit.
- IV. Jeder ÜNB hat das Recht, in seiner Regelzone mehrere Beschaffungsregionen zu bilden.
- V. <sup>1</sup>Die ÜNB sind verpflichtet, ihnen angebotene Mengen an Momentanreserve, welche die festgelegten Produkteigenschaften aufweisen, abzunehmen und zu vergüten. <sup>2</sup>Die Vergütung erfolgt dabei technologieneutral mit einem vorab vom beschaffenden ÜNB bestimmten Festpreis. <sup>3</sup>Der Festpreis ist produktspezifisch und gilt innerhalb einer Beschaffungsregion für alle Angebote. <sup>4</sup>Voraussetzung ist, dass der Anbieter bzw. das Angebot die Vergütungsvoraussetzungen erfüllt.
- VI. <sup>1</sup>Jeder ÜNB führt die marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Momentanreserve eigenständig durch. <sup>2</sup>In Absprache zwischen den ÜNB kann die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung Momentanreserve auch gemeinsam beschafft werden, wobei sich die beteiligten ÜNB verständigen müssen, wer von ihnen die Beschaffung verantwortlich durchführt.
- VII. Sofern die Vorhaltung von Momentanreserve durch die marktliche Erbringung anderer Systemdienstleistungen oder durch die Vermarktung an den Energiemärkten beeinträchtigt wird, geht dies zu Lasten der Verfügbarkeit gemäß Abschnitt F.
- VIII. Ein Angebot kann aus einer einzelnen Einheit oder einem Einheitenverbund bestehen.
- IX. <sup>1</sup>Für jede Einheit kann nur je ein Angebot für ein positives und ein negatives Produkt abgegeben werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Einheit Teil eines Einheitenverbundes ist.
- X. <sup>1</sup>Die ÜNB sind verpflichtet, spätestens neun Monate nach dem Datum dieser Festlegung, nicht aber vor Veröffentlichung des VDE-FNN-Hinweises zu den Anforderungen an die Nachweiserbringung, folgende Informationen bezogen auf jede Beschaffungsregion auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB „[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)“ oder deren Nachfolgeplattform zu veröffentlichen:
1. Zuschnitt der Beschaffungsregion
  2. zu beschaffende Produkte
  3. Mustervertrag für jedes Produkt
  4. Preisblatt, aus dem für jedes vom beschaffenden ÜNB gewählte Produkt der Festpreis oder die Festpreise, die sich in einem Vorschauzeitraum von zwei Jahren ergeben, ersichtlich sind.
- <sup>2</sup>Diese Informationen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren. <sup>3</sup>Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vorschauzeitraums von zwei Jahren hat der jeweilige ÜNB oben genannte Informationen für den folgenden Vorschauzeitraum zu veröffentlichen.
- XI. <sup>1</sup>Nach der Kontrahierung eines Angebots durch den ÜNB kann sich eine Vorlaufzeit bis zum Beginn des Erbringungszeitraums anschließen. <sup>2</sup>Diese Vorlaufzeit darf höchstens drei Jahre betragen und wird durch den Anbieter im Angebot bestimmt.

XII. <sup>1</sup>Der Erbringungszeitraum ist vom Anbieter im Angebot zu bestimmen. <sup>2</sup>Er muss mindestens zwei und darf maximal zehn Jahre betragen. <sup>3</sup>Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an.

## B. Definitionen

Im Sinne dieser Festlegung gelten folgende Definitionen:

- I. Abrechnungszeitraum: <sup>1</sup>Intervall, für das die Vergütung der Momentanreservebereitstellung erfolgt. <sup>2</sup>Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. <sup>3</sup>Bei einem unterjährigen Beginn des Erbringungszeitraums beginnt der Abrechnungszeitraum ab dem Datum des Beginns des Erbringungszeitraums und endet am 31.12. um 23:59:59 Uhr. <sup>4</sup>Bei einem unterjährigen Ende des Erbringungszeitraums endet der Abrechnungszeitraum gleichzeitig mit dem Ende des Erbringungszeitraums.
- II. Anbieter: <sup>1</sup>Natürliche oder juristische Person, welche die Momentanreserve unabhängig vom Eigentum an den die Momentanreserve bereitstellenden Einheiten sowie deren Betrieb gegenüber dem ÜNB vermarktet; Vertragspartner des ÜNB und des Betreibers der Einheit, sofern er für diesen die Momentanreserve vermarktet. <sup>2</sup>Der Anbieter ist gegenüber dem ÜNB verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher, sich aus diesem Beschaffungskonzept ergebenden Rechte und Pflichten.
- III. Anlaufzeitkonstante  $T_{AN}$ : <sup>1</sup>Die Anlaufzeitkonstante ist ein Maß für die Momentanreserve einer Einheit. <sup>2</sup>Mit der Anlaufzeitkonstante wird festgelegt, wie viel Momentanreserve bei einem auftretenden Frequenzgradienten erbracht werden kann. <sup>3</sup>Die Anlaufzeitkonstante wird in der Maßeinheit Sekunde [s] angegeben.
- IV. Anschlussnetzbetreiber: Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an dessen Netz eine Einheit zur Erbringung der Momentanreserve über einen Netzanschlusspunkt angeschlossen ist.
- V. Beschaffung: Marktgestützte Beschaffung der inhärent und unverzögert wirkenden Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht (Momentanreserve) als Teil der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ gemäß § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 EnWG.
- VI. Beschaffungsregion: Vom beschaffenden ÜNB in seiner Regelzone definierte geographische Region, auf die sich die jeweilige Beschaffung bezieht.
- VII. Einheit: Technische Einrichtung zur Erzeugung oder zum Bezug elektrischer Energie mit allen zum Betrieb und zur Erbringung von Momentanreserve erforderlichen technischen Voraussetzungen.
- VIII. Einheitenverbund: <sup>1</sup>Die Aggregation mehrerer Momentanreserve bereitstellender Einheiten einer Beschaffungsregion in einem Angebot. <sup>2</sup>Soweit in dem Beschaffungskonzept von „Einheiten“ die Rede ist, gelten die Vorgaben entsprechend auch für den Einheitenverbund, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.
- IX. Erbringungszeitraum: <sup>1</sup>Der Zeitraum, während dessen eine kontrahierte Einheit verpflichtet ist, Momentanreserve zu erbringen. <sup>2</sup>Der Erbringungszeitraum kann jeweils nur zum 1. eines Monats beginnen.
- X. Festpreis: Vom beschaffenden ÜNB vorab bestimmter und je Produkt und Beschaffungsregion einheitlicher Preis.



- XI. MWs: Megawatt mal Sekunde, physikalische Maßeinheit für die Momentanreserve.
- XII. Negative Momentanreserve: Momentanreserve, die einem Frequenzanstieg durch Energieentnahme aus dem Stromnetz entgegenwirkt.
- XIII. Nennfrequenz: Sollfrequenz des europäischen Verbundnetzes von 50 Hz, Formelzeichen  $f_0$ .
- XIV. Nennwirkleistung  $P_N$ : <sup>1</sup>Bemessungswirkleistung für Erzeugungseinheiten gemäß VDE-FNN-Hinweis „Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“<sup>1</sup>. <sup>2</sup>Satz 1 gilt analog für Bezugseinheiten. <sup>3</sup>Die Nennwirkleistung wird in der Maßeinheit Megawatt [MW] angegeben.
- XV. Positive Momentanreserve: Momentanreserve, die einem Frequenzrückgang durch Energiezufuhr in das Stromnetz entgegenwirkt.
- XVI. Qualifiziertes Gutachten: Nachweis gemäß dem VDE-FNN-Hinweis<sup>2</sup>, dass und in welcher Höhe die Einheit Momentanreserve – anzugeben in dem Produkt aus der Nennwirkleistung der Einheit sowie der darauf bezogenen Anlaufzeitkonstante – erbringen kann, welcher ohne abgeschlossene Akkreditierung erstellt wird.
- XVII. Synchronisationsstatus: <sup>1</sup>Eine Synchronmaschine ist mit dem Netz synchronisiert, wenn diese galvanisch mit dem Netz verbunden ist. <sup>2</sup>Eine umrichterbasierte Einheit ist mit dem Netz synchronisiert, wenn diese galvanisch mit dem Netz verbunden ist und sich die leistungselektronischen Komponenten in Betrieb befinden (kein Standby-Betrieb).
- XVIII. TAR: <sup>1</sup>Technische Regelungen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (VDE-AR-N 4105), Technische Regelungen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (VDE-AR-N 4110), Technische Regelungen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz und deren Betrieb (VDE-AR-N 4120) und Technische Regelungen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Höchstspannungsnetz und deren Betrieb (VDE-AR-N 4130). <sup>2</sup>Erfasst sind auch die VDE-AR-N 4131 (TAR HGÜ), soweit sie Regelungen zur Momentanreserve enthalten.
- XIX. Verfügbarkeit: Anteil der Viertelstunden eines Abrechnungszeitraums in Prozent, in denen Momentanreserve in Höhe der kontrahierten Menge bereitgestellt werden kann.
- XX. Vorlaufzeit: Der Zeitraum ab dem Vertragsschluss zwischen Anbieter und ÜNB bis zum Beginn des Erbringungszeitraums.
- XXI. Vorschauzeitraum: Zeitraum über zwei Jahre, für den der beschaffende ÜNB den Festpreis und dessen Entwicklung bestimmt.

<sup>1</sup> Siehe VDE-FNN-Hinweis „Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“, Version 1.0, Juli 2024, Kapitel 3.1.13, online abrufbar unter <https://www.vde.com/de/fnn/aktuelles/netzbildende-eigenschaften-entscheidend-fuer-systemstabilitaet>.

<sup>2</sup> Hiermit ist die final vom VDE FNN veröffentlichte Fassung gemeint. Diese liegt zum Datum der Festlegung (= Zeitpunkt der Beschlussfassung) noch nicht vor. Der Nachweisteil wird derzeit vom VDE FNN erarbeitet und läuft zum Festlegungsdatum unter dem Titel „Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve – Nachweise für Netzbildende Einheiten“, Version 0.1, Stand Juli 2024, online abrufbar unter <https://www.vde.com/de/fnn/aktuelles/netzbildende-eigenschaften-entscheidend-fuer-systemstabilitaet>.



### C. Vergütungsvoraussetzungen

- I. <sup>1</sup>Als Voraussetzungen, die für die Vergütung eines Angebots zwingend eingehalten werden müssen, gelten die nachfolgenden Anforderungen. <sup>2</sup>Diese müssen bei einem Einheitenverbund von jeder einzelnen Einheit erfüllt werden:

1. Vergütungsfähige Mengen

<sup>1</sup>Vergütungsfähig ist die gesamte leistbare Momentanreserve einer Einheit, solange über die zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung geltenden TAR kein zwingender Momentanreservebeitrag vorgegeben wird („Sprinterbonus“). <sup>2</sup>Geben die zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung gültigen TAR vor, dass eine Einheit zwingend Momentanreserve erbringen können muss, sind diese zwingend zu erbringenden Mengen nicht vergütungsfähig. <sup>3</sup>Nicht vergütungsfähig ist diejenige Momentanreserve, die inhärent durch Synchronmaschinen bei gleichzeitiger Bereitstellung von Wirkleistung erbracht wird. <sup>4</sup>Vergütungsfähig ist diejenige Momentanreserve von Synchronmaschinen im Wirkleistungsbetrieb, die aus einer zusätzlichen Schwungmasse resultiert. <sup>5</sup>Wird eine Synchronmaschine ohne zusätzliche Schwungmasse im Wirkleistungsbetrieb mit der Fähigkeit zum Phasenschieberbetrieb ausgestattet, ist nur die Momentanreserve, welche im Phasenschieberbetrieb bereitgestellt wird, vergütungsfähig.

2. Nachweispflichten

<sup>1</sup>Ein Anbieter muss nachweisen, dass jede angebotene Einheit die entsprechenden technischen Anforderungen gemäß dem VDE-FNN-Hinweis „Technische Anforderungen an netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“<sup>3</sup> oder einer verbindlichen Nachfolgeregelung einhält. <sup>2</sup>Durch ein während des gesamten Erbringungszeitraums gültiges Zertifikat nach dem VDE-FNN-Hinweis<sup>4</sup> einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ist nachzuweisen, dass und in welcher Höhe die Einheit Momentanreserve – anzugeben in dem Produkt aus der Nennwirkleistung der Einheit sowie der darauf bezogenen Anlaufzeitkonstante – erbringen kann. <sup>3</sup>Sind in einem Einheitenzertifikat mehrere zertifizierte Anlaufzeitkonstanten angegeben, so hat der Anbieter bei Angebotsabgabe eine verbindliche Erklärung darüber abzugeben, für welche der angegebenen Anlaufzeitkonstanten die konkrete Einheit parametrisiert ist. <sup>4</sup>Bei einem Einheitenverbund muss der Nachweis entsprechend durch die von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellten Einzelzertifikate der Einheiten erfolgen. <sup>5</sup>Sollte es zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung noch keine akkreditierte Zertifizierungsstelle geben, hat der Anbieter dem ÜNB ersatzweise ein qualifiziertes Gutachten vorzulegen. <sup>6</sup>Der Anbieter hat in diesem Fall das entsprechende Zertifikat unverzüglich nachzureichen, sobald eine akkreditierte Zertifizierungsstelle existiert. <sup>7</sup>Eine Änderung der Anlaufzeitkonstante ist während des Erbringungszeitraums untersagt.

3. Netzanschluss

- a) <sup>1</sup>Der Netzanschluss darf in der Netzebene Hochspannung/Mittelspannung (HS/MS) und in höheren Netzebenen liegen. <sup>2</sup>Der Netzanschluss darf auch in der

<sup>3</sup> VDE-FNN-Hinweis „Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“, Version 1.0, Juli 2024, online abrufbar unter <https://www.vde.com/de/fnn/aktuelles/netzbildende-eigenschaften-entscheidend-fuer-systemstabilitaet>.

<sup>4</sup> Hiermit ist die final vom VDE FNN veröffentlichte Fassung gemeint. Diese liegt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht vor. Der Nachweisteil wird derzeit vom VDE FNN erarbeitet und läuft zum Festlegungsdatum unter dem Titel „Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve – Nachweise für Netzbildende Einheiten“, Version 0.1, Stand Juli 2024, online abrufbar unter <https://www.vde.com/de/fnn/aktuelles/netzbildende-eigenschaften-entscheidend-fuer-systemstabilitaet>.

Niederspannungsebene (NS), der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung (MS/NS) oder der Mittelspannungsebene (MS) liegen, wenn der Anschlussnetzbetreiber einer Kontrahierung für Momentanreserve ausdrücklich zugestimmt hat.

- b) Es dürfen sowohl Einheiten innerhalb von Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a/24b EnWG als auch innerhalb von geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 Abs. 2 EnWG, die mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung verbunden sind, angeboten werden.

#### 4. Technische Anforderungen

<sup>1</sup>Ist die Wirksamkeit der Erbringung von Momentanreserve durch die Einheit auf das Netz der allgemeinen Versorgung nicht sichergestellt, kann der beschaffende ÜNB die Einheit von der Beschaffung ausschließen. <sup>2</sup>Ist die Wirksamkeit zweifelhaft, hat der beschaffende ÜNB das Recht, weitere Informationen vom Anbieter einzufordern.

#### 5. Informationsbereitstellung

<sup>1</sup>Auf Einheitenebene müssen die vom beschaffenden ÜNB zur Ermittlung der Verfügbarkeit zu Abrechnungszwecken geforderten Messwerte durch den Anbieter bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Dies sind bei umrichterbasierten Einheiten insbesondere einmal jährlich für alle Viertelstunden des Abrechnungszeitraums 15-Minuten-Mittelwerte der/des Wirkleistungseinspeisung/-bezugs und – soweit es sich um einen Batteriespeicher handelt – der Synchronisationsstatus je 15-Minuten-Intervall. <sup>3</sup>Bei Synchronmaschinen genügt der Synchronisationsstatus je Viertelstunde. <sup>4</sup>Bei einer Synchronmaschine mit einer Umschaltmöglichkeit zum Phasenschieberbetrieb muss zudem die Betriebsart je Viertelstunde übermittelt werden. <sup>5</sup>Der beschaffende ÜNB kann eine monatliche Bereitstellung der Werte fordern und Vorgaben zu dem Kalendertag der Bereitstellung der Werte machen. <sup>6</sup>Eingeschränkte Verfügbarkeiten, welche die Vorhaltung von Momentanreserve beeinträchtigen, müssen dem beschaffenden ÜNB gemeldet werden. <sup>7</sup>Die Art und Weise sowie die Häufigkeit der Übermittlung dieser Informationen ist durch den beschaffenden ÜNB im entsprechenden Mustervertrag zu spezifizieren.

#### 6. Qualitätssicherung

<sup>1</sup>Im Rahmen von stichprobenartigen Qualitätskontrollen kann der beschaffende ÜNB die nach Abschnitt C.I. S. 2 Nr. 5 bereitzustellenden Informationen als Minutenwerte, bei Synchronmaschinen und Speichern den Synchronisationsstatus als Minutenwert oder Zeitstempel und bei Speichern den Speicherfüllstand (State of Charge) als Minutenwert vom Anbieter einfordern. <sup>2</sup>Darüber hinaus können bei Vorhandensein eines Logging-Systems auch dessen Aufzeichnungen über Änderungen der Anlaufzeitkonstante und anderer Parameter, die nach Herstellerangaben für die Erbringung von Momentanreserve relevant sind, gefordert werden. <sup>3</sup>Für Zwecke der Qualitätssicherung kann der ÜNB in begründeten Fällen vom Anbieter fordern, auch Messwertreihen auf Einheitenebene, die über die in C.I. S. 2 Nr. 5 und Nr. 6 S. 1 geforderten Messwerte hinausgehen, ab einem zu definierenden Datum entsprechend vorzuhalten und zu übermitteln.



#### 7. Netzwirtschaftliche Anforderungen

Das Angebot muss ohne Einschränkungen kontrahierungsfähig sein; insbesondere sind Bedingungen unzulässig.

#### 8. Anforderungen an die Erbringung

<sup>1</sup>Die Erbringung von Momentanreserve hat unverzüglich zu erfolgen. <sup>2</sup>Die Fähigkeit zur Erbringung von Momentanreserve darf nicht deaktiviert werden.

II. Die in diesem Abschnitt genannten Vergütungsvoraussetzungen sind abschließend.

### D. Produktdefinitionen

I. Der beschaffende ÜNB kann wählen, welches oder welche der folgenden Produkte er in einer Beschaffungsregion beschafft:

1. „Positive Momentanreserve Basisprodukt“
2. „Positive Momentanreserve Premiumprodukt“
3. „Negative Momentanreserve Basisprodukt“
4. „Negative Momentanreserve Premiumprodukt“

II. <sup>1</sup>Jede Einheit muss in jedem Abrechnungszeitraum die für das kontrahierte Produkt vorgegebene Mindestverfügbarkeit einhalten. <sup>2</sup>Die Mindestverfügbarkeit beträgt für

1. „Positive Momentanreserve Basisprodukt“: 30 % des Abrechnungszeitraums
2. „Positive Momentanreserve Premiumprodukt“: 90 % des Abrechnungszeitraums
3. „Negative Momentanreserve Basisprodukt“: 30 % des Abrechnungszeitraums
4. „Negative Momentanreserve Premiumprodukt“: 90 % des Abrechnungszeitraums

<sup>3</sup>Der beschaffende ÜNB kann nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur abweichende Mindestverfügbarkeiten fordern.

### E. Fristen

<sup>1</sup>Der beschaffende ÜNB hat dem Anbieter eines eingereichten Angebots unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Zugang des Angebotes, eine Rückmeldung zu geben, ob bzw. inwieweit noch Anpassungen des Angebots erforderlich sind, um die Vergütungsvoraussetzungen und die Produktdefinitionen zu erfüllen. <sup>2</sup>Anderenfalls hat der beschaffende ÜNB das Angebot in der in Satz 1 genannten Frist anzunehmen. <sup>3</sup>Für die Einreichung des angepassten Angebots durch den Anbieter sowie für die Prüfung eines angepassten Angebots durch den ÜNB gilt eine Frist von jeweils drei Monaten. <sup>4</sup>Bis 18 Monate nach dem Datum dieser Festlegung beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate.

## F. Verfügbarkeit

- I. <sup>1</sup>Die Ermittlung der Verfügbarkeit erfolgt auf Basis aller Viertelstunden eines Abrechnungszeitraums. <sup>2</sup>Die Verfügbarkeit wird auf Basis von viertelstündlichen Messwerten auf Einheitenebene ermittelt. <sup>3</sup>Die Verfügbarkeit wird als Anteil eines Abrechnungszeitraums in Prozent ausgedrückt.
- II. <sup>1</sup>Liegt die durchschnittliche Wirkleistung von umrichterbasierten Einheiten in einer Viertelstunde bei negativer Momentanreserve oberhalb des berechneten Grenzwertes  $P_{\text{grenzneg}}$  bzw. bei positiver Momentanreserve unterhalb des berechneten Grenzwertes  $P_{\text{grenzpos}}$ , wird die Einheit in dieser Viertelstunde als verfügbar betrachtet. <sup>2</sup>Sollte die Erbringung von Momentanreserve weiteren Beschränkungen unterliegen (z.B. Statcom-Betrieb bei Windturbinen), sind diese im Zertifikat auszuweisen und bei der Verfügbarkeitsermittlung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grenzwerte für positive und negative Momentanreserve errechnen sich aus den folgenden Formeln (im Erzeugerzählpfeilsystem):

$$P_{\text{grenzneg}} = P_{\text{min,dyn}} + \left( m * T_{\text{AN}} * P_N * \frac{0,04}{s} \right)$$

$$P_{\text{grenzpos}} = P_{\text{max,dyn}} - \left( m * T_{\text{AN}} * P_N * \frac{0,04}{s} \right)$$

$P_{\text{grenzneg}}$ : Mindestleistung für negative Momentanreserve  
 $P_{\text{grenzpos}}$ : Maximalleistung für positive Momentanreserve  
 $P_{\text{min,dyn}}$ : Minimale dynamisch verfügbare Wirkleistung  
 $P_{\text{max,dyn}}$ : Maximale dynamisch verfügbare Wirkleistung  
 $m$ : Anteil der vermarkteten Momentanreserve einer Einheit ( $0 < m \leq 1$ )  
 $T_{\text{AN}}$ : Anlaufzeitkonstante  
 $P_N$ : Nennwirkleistung der Einheit  
 $\frac{0,04}{s}$ : Quotient aus Frequenzgradient 2 Hz/s und Nennfrequenz (50 Hz)

- <sup>4</sup>Die Verfügbarkeit eines umrichterbasierten Speichers wird zusätzlich anhand einer vom beschaffenden ÜNB im Mustervertrag vorgegebenen Formel für Energievorhaltung bestimmt. <sup>5</sup>Die Energievorhaltung ist abhängig von der kontrahierten Menge an Momentanreserve. <sup>6</sup>Darüber hinaus gelten Speicher nur dann als verfügbar, wenn diese in der kompletten Viertelstunde mit dem Netz synchronisiert sind.
- III. <sup>1</sup>Synchronmaschinen gelten als verfügbar, wenn diese in der kompletten Viertelstunde mit dem Netz synchronisiert sind. <sup>2</sup>Bei Synchronmaschinen mit der Fähigkeit zum Phasenschieberbetrieb wird die Summe der Verfügbarkeiten im Wirkleistungsbetrieb und im Phasenschieberbetrieb zugrunde gelegt (Gesamtverfügbarkeit der Einheit).
- IV. Ein Einheitenverbund gilt dann in einer Viertelstunde als verfügbar, wenn seine kontrahierte Momentanreserve in Summe durch die im Sinne von Absatz II, III verfügbaren Einheiten in der betreffenden Viertelstunde bereitgestellt wird.

## G. Rahmenbedingungen für die Preisgestaltung

- I. <sup>1</sup>Der beschaffende ÜNB hat den Festpreis und dessen Entwicklung über den Vorschauzeitraum von zwei Jahren mit Hilfe eines unabhängigen Sachverständigen zu bestimmen. <sup>2</sup>Grundlage der Bestimmung sind insbesondere aktuelle Markt-, System- und Technologieentwicklungen. <sup>3</sup>Der Festpreis ist so zu bestimmen, dass die Kosteneffizienz der marktgestützten Beschaffung und die Anreizwirkung gemäß Absatz II gewährleistet sind.

- II. <sup>1</sup>Der Festpreis kann innerhalb des Vorschauzeitraums unterschiedliche Werte annehmen. <sup>2</sup>Um einen schnellen Beginn der Erbringung von Momentanreserve anzureizen, soll der Festpreis im zeitlichen Verlauf sinken („Degression“).
- III. Ausnahmsweise kann der Festpreis nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur innerhalb des Vorschauzeitraums sowohl nach unten als auch nach oben angepasst werden, wenn erkennbar ist, dass die Ziele von Absatz I Satz 3 mit dem zuvor bestimmten Festpreis nicht erreicht werden.

## H. Vergütung

- I. <sup>1</sup>Ab der Bekanntmachung gemäß Abschnitt A.X. können die Anbieter ein Angebot abgeben. <sup>2</sup>Mit Einreichung eines kontrahierungsfähigen und verbindlichen Angebots sichert sich der Anbieter die zu diesem Zeitpunkt gültigen Konditionen inklusive des aus dem Preisblatt ersichtlichen, für das gewählte Produkt gültigen Festpreises. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die Konditionen inklusive des Festpreises zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. <sup>4</sup>Der Festpreis gilt für den gesamten Erbringungszeitraum.
- II. <sup>1</sup>Der Anbieter hat einen Vergütungsanspruch, wenn die angebotene Momentanreserve zu Beginn des Erbringungszeitraums erbracht werden kann. <sup>2</sup>Andernfalls kann der Anbieter ein neues Angebot zu den dann gültigen Konditionen einreichen.
- III. Die Abrechnung und Auszahlung der Vergütung erfolgen jeweils nach Ende des Abrechnungszeitraums.
- IV. Die Vergütung erfolgt in Euro in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit gemäß Abschnitt F und der vergütungsrelevanten Momentanreserve gemäß Absatz VI.
- V. Der Vergütungsanspruch entfällt für einen Abrechnungszeitraum, in dem die in Abschnitt D.II. vorgegebene Mindestverfügbarkeit nicht eingehalten wurde.
- VI. <sup>1</sup>Der Umfang der vergütungsrelevanten Momentanreserve  $E_{\text{Mom}}$  [MWs] wird auf Einheiten-ebene aus dem Produkt der Nennwirkleistung der Einheit sowie der darauf bezogenen Anlaufzeitkonstante und dem vom Anbieter gewählten Faktor  $m$  ermittelt. <sup>2</sup>Die vergütungsrelevante Momentanreserve für einzelne Einheiten ergibt sich demnach wie folgt:

$$E_{\text{Mom}} = \frac{1}{2} * m * T_{\text{AN}} * P_{\text{N}}$$

<sup>3</sup>Sofern sich aus den TAR verpflichtend vorzuhaltende Mengen an Momentanreserve ergeben, sind diese von der nach Satz 2 ermittelten Menge abzuziehen. <sup>4</sup>Bei einem Einheitenverbund darf die angebotene Menge maximal die Summe der vergütungsrelevanten Momentanreserve aller Einzeleinheiten gemäß obiger Formel betragen. <sup>5</sup>Die  $m$ -Faktoren der einzelnen Einheiten sind bei Angebotsabgabe entsprechend auszuweisen. <sup>6</sup>Bei Synchronmaschinen mit zusätzlicher Schwungmasse im Wirkleistungsbetrieb ergibt sich die berücksichtigungsfähige Anlaufzeitkonstante  $T_{\text{AN}}$  aus dem Trägheitsmoment der zusätzlichen Schwungmasse bezogen auf die Nennwirkleistung der Einheit. <sup>7</sup>Für Synchronmaschinen im Phasenschieberbetrieb werden nicht die Wirk-, sondern die Scheinleistung  $S_{\text{N}}$  und die hierauf bezogene Anlaufzeitkonstante herangezogen;  $E_{\text{Mom}}$  wird jedoch weiterhin in der Maßeinheit MWs angegeben.

- VII. <sup>1</sup>Die Vergütung  $V$  [EUR] für die Bereitstellung von Momentanreserve wird aus dem Produkt der vergütungsrelevanten Momentanreserve  $E_{\text{Mom}}$  [MWs], dem Festpreis  $F$  [Euro/MWs] für das jeweilige Produkt und der Verfügbarkeit  $a$  (availability) ermittelt:



a) Für das Basisprodukt gilt:

$$a < 30 \%: \quad V = 0$$

$$30 \% \leq a < 90 \%: \quad V = E_{\text{Mom}} * F_{\text{B0}} + E_{\text{Mom}} * F_{\text{B1}} * (a - 30 \%) / (90 \% - 30 \%)$$

$$a \geq 90 \%: \quad V = E_{\text{Mom}} * (F_{\text{B0}} + F_{\text{B1}})$$

b) Für das Premiumprodukt gilt:

$$a < 90 \%: \quad V = 0$$

$$a \geq 90 \%: \quad V = E_{\text{Mom}} * F_{\text{P0}} + E_{\text{Mom}} * F_{\text{P1}} * (a - 90 \%) / (100 \% - 90 \%)$$

<sup>2</sup> $F_{\text{B0}}$  bzw.  $F_{\text{P0}}$  und  $F_{\text{B1}}$  bzw.  $F_{\text{P1}}$  sind Komponenten des Festpreises des Basisproduktes bzw. des Premiumproduktes. <sup>3</sup> $F_{\text{B0}}$  bzw.  $F_{\text{P0}}$  stellen in Verbindung mit der vergütungsrelevanten Momentanreserve  $E_{\text{Mom}}$  den Sockelwert der Vergütung  $V$  dar. <sup>4</sup> $F_{\text{B1}}$  bzw.  $F_{\text{P1}}$  beschreiben in Verbindung mit der vergütungsrelevanten Momentanreserve  $E_{\text{Mom}}$  und der Verfügbarkeit  $a$  den inkrementellen Anteil der Vergütung  $V$ . <sup>5</sup>Die obigen Berechnungsvorschriften zur Bestimmung der Vergütung sind bei abweichenden Mindestverfügbarkeiten gemäß Abschnitt D.II. Satz 3 entsprechend anzupassen.

VIII. Zur Ermittlung der Vergütung für die vergütungsfähige Menge (siehe Abschnitt C.I. S. 2 Nr. 1) von Synchronmaschinen im Phasenschieberbetrieb wird die gemäß H.VII. berechnete Vergütung  $V$  mit dem Verhältnis aus der Verfügbarkeit der Einheit im Phasenschieberbetrieb zur Gesamtverfügbarkeit gemäß Abschnitt F.III. S. 2 multipliziert.

IX. <sup>1</sup>Mit der Vergütung sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Vorhaltung und Erbringung von Momentanreserve vollständig abgegolten. <sup>2</sup>Insbesondere sind mit der Vergütung des Aufwendungen Anbieters zur Erfüllung der Vergütungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt C, der Erfassung und Bereitstellung von Messwerten sowie für die Durchführung stichprobenartiger technischer Qualitätskontrollen durch den ÜNB abgegolten.

## I. Veröffentlichungspflichten des beschaffenden ÜNB

- I. Der beschaffende ÜNB veröffentlicht je Beschaffungsregion und Kalenderjahr folgende Informationen auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB „www.netztransparenz.de“ oder deren Nachfolgeplattform:
  1. den Bedarf an Momentanreserve in MWs
  2. die Anzahl der kontrahierten Einheiten differenziert nach Produkten und Technologien
  3. die kontrahierte Momentanreserve in MWs differenziert nach Produkten und Technologien
  4. die Kosten für die Momentanreserve je Beschaffungsregion und Regelzone pro Jahr.
- II. Eine Veröffentlichung dieser Daten darf nur erfolgen, wenn diese unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen sowie der Beachtung von Geheimchutzinteressen, insbesondere dem Schutz kritischer Infrastrukturen, möglich ist.

## Vfg Nr. 31/2025

## § 12h Abs. 4 S. 3 EnWG

**Überprüfung der Ausnahme von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ (BK6-20-298)**

Die Beschlusskammer 6 hat mit der Entscheidung BK6-20-298 vom 18.12.2020 eine Ausnahme von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung (nfSDL) „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ festgelegt. Die getroffene Entscheidung ist gemäß § 12h Abs. 4 S. 3 EnWG spätestens alle drei Jahre zu überprüfen und das Ergebnis zu veröffentlichen.

Diese Überprüfung hat die Beschlusskammer vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die wirtschaftliche Effizienz einer marktgestützten Beschaffung der nfSDL „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ hinsichtlich

- a) der regelungstechnisch umgesetzten Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht um eine, gegebenenfalls auch nur lokale, Überschreitung von Grenzwerten der Frequenzhaltung, die für die Netzstabilität kritisch sein kann, zu verhindern, sowie
- b) der Verpflichtung von Verteilnetzbetreibern (VNB) zur marktgestützten Beschaffung der nfSDL „Trägheit der lokalen Netzstabilität“

weiterhin als nicht gegeben erachtet wird. Insoweit hat die erlassene Ausnahme von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nfSDL „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ weiterhin Bestand.

Für die inhärente und unverzögerte Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht (Momentanreserve) als Bestandteil der nfSDL „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ wird im Verfahren BK6-23-010 mit Beschluss vom 22.04.2025 die Verpflichtung der ÜNB zur marktgestützten Beschaffung ausgesprochen.

**Hinweis**

Details sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Abgeschlossene Verfahren ► BK6-20-298 veröffentlicht.

## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 111/2025

TKG § 13 Abs. 1 i. V. m. §§ 14 Abs. 3 S. 1, 12 Abs. 6 S. 1 TKG;

**Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Erlasses einer Regulierungsverfügung für den Markt 1 Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in das Festnetz der Voxbone SA**

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat unter Verzicht auf die mündliche Verhandlung folgende Regulierungsverfügung erlassen:

*Die der Betroffenen mit Beschluss BK3g-16/098 vom 20.12.2016 auferlegten Regulierungsverpflichtungen werden widerrufen.*

Der vollständige Beschlusstext wurde auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann unter „Einheitliche Informationsstelle“ abgerufen werden.

BK3d-24/020

##### Mitteilung Nr. 112/2025

TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG;

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur TAL: Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, Carrier-Express-Entstörung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Service- und Montagenachweis; Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten; Entgelte für die Reparatur der Endleitung; Entgelte für den APL/EL-Vertrag; Entgelte für die Netzverträglichkeitsprüfung; Entgelte für Service Calls in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung**

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 17.04.2025 beantragt, die Entgelte gemäß Preislisten (Anlage 1) für den Zeitraum 01.10.2025 bis 30.09.2028 sowie vom 01.10.2028 bis 30.09.2032 zu genehmigen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **BK3c-25/006** geführt.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Verfahrensordner (BK3c-25/006) bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Informationen hierzu erhalten Sie

unter [www.bnetza.de/bk3aktuell](http://www.bnetza.de/bk3aktuell). Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet am **28.05.2025, 10:00 Uhr**, statt. Die Beschlusskammer beabsichtigt die Verhandlung als Video- bzw. Telefonkonferenz durchzuführen (§ 215 Abs. 3 TKG).

Die Beschlusskammer bittet um Anmeldung bei geplanter Teilnahme an das Postfach [BK3-Anmeldung-Verhandlung@BNetzA.de](mailto:BK3-Anmeldung-Verhandlung@BNetzA.de) bis zum **23.05.2025, 12:00 Uhr**. Die erforderlichen Einwahlmöglichkeiten und weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

Die 10-wöchige Regelfrist gemäß § 40 Abs. 5 TKG endet am 26.06.2025.

BK3c-25/006

Anlage 1:  
Preislisten





## **Anlage 1**

### **1. Preisliste**

#### **Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL)**

- 1. Bereitstellungsentgelte**
- 2. Kündigungsentgelte**
- 3. Entgelte für Nutzungsänderung**
- 4. Entgelt für Carrier-Express-Entstörung**
- 5. Entgelt für zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess**
- 6. Entgelt für TAL-Portwechsel**
- 7. Entgelt für Service- und Montagenachweis (SMN)**


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
 Preisliste

Entgelte 01.10.2025 – 30.09.2028

## 1. Bereitstellungsentgelte

<b>CuDA 2Dr</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	32,30
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	72,76
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	49,79
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	77,93
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	29,82
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	71,56

<b>CuDA 2Dr für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	33,40
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	59,96
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	32,50
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	60,71

<b>CuDA 2Dr für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL	
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	29,79
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	58,01

<b>CuDA 2Dr für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen	
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	17,27
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	45,45

\*Gilt auch für KVz-TAL-Varianten, wenn es sich bei dem KVz, an dem die TAL bereitgestellt wird, um einen KVz auf dem Verzweigerkabel (Vzk), einen zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen) oder einen KVz auf dem Hauptkabel (Hk) für A0-APL handelt.


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2025 - 30.09.2028

<b>CuDA 2Dr hochbitratig</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	32,30
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	72,76
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	49,79
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	77,93
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	29,82
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	71,56

<b>CuDA 2Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	33,40
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	59,96
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	32,50
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	60,71

<b>Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVT-TAL CuDA 2Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	29,79
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	58,01

<b>Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVT-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen CuDA 2Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	17,27
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	45,45

\*Gilt auch für KVz-TAL-Varianten, wenn es sich bei dem KVz, an dem die TAL bereitgestellt wird, um einen KVz auf dem Verzweigerkabel (Vzk), einen zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen) oder einen KVz auf dem Hauptkabel (Hk) für A0-APL handelt.


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2025 - 30.09.2028

<b>CuDA 4Dr hochbitratig</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	37,91
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	89,10
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	56,22
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	94,86
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	34,17
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	86,46

<b>CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	35,87
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	72,51
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	34,51
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	72,80

<b>Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	31,80
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	70,10

<b>Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	18,98
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	57,25

\*Gilt auch für KVz-TAL-Varianten, wenn es sich bei dem KVz, an dem die TAL bereitgestellt wird, um einen KVz auf dem Verzweigerkabel (Vzk), einen zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen) oder einen KVz auf dem Hauptkabel (Hk) für A0-APL handelt.


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2025 - 30.09.2028

<b>CuDA 2Dr mit ZwR</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	32,30
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	72,76

<b>CuDA 4Dr mit ZwR</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	37,91
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	89,10

<b>CCA-A</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	32,30
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	72,76
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	49,79
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	77,93
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	29,82
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	71,56

<b>CCA-B ohne ZwR</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	32,30
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	72,76
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	49,79
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	96,06
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	29,82
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	89,68

<b>CCA-P</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	111,19
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	310,10


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2025 - 30.09.2028

## 2. Kündigungsentgelte

<b>CuDA 2Dr</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	16,96
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,63

<b>CuDA 2Dr für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	27,00
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,79

<b>CuDA 2Dr hochbitratig</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	16,96
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,63

<b>CuDA 2Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	27,00
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,79

<b>CuDA 4Dr hochbitratig</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,18
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,63

<b>CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	27,89
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,79

\*Gilt auch für KVz-TAL-Varianten, wenn es sich bei dem KVz, an dem die TAL bereitgestellt wird, um einen KVz auf dem Verzweigerkabel (Vzk), einen zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen) oder einen KVz auf dem Hauptkabel (Hk) für A0-APL handelt.


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2025 - 30.09.2028

<b>CuDA 2Dr mit ZwR</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	16,96
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,63

<b>CuDA 4Dr mit ZwR</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,18
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,63

<b>CCA-A</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	16,96
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,63

<b>CCA-B ohne ZwR</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	16,96
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,63

<b>CCA-P</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	120,71
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	53,22


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
 Preisliste

Entgelte 01.10.2025 - 30.09.2028

### 3. Entgelte für Nutzungsänderung

Änderung der TAL-Produktvariante	Nettopreis in Euro
<b>TAL CuDA 2 Draht -&gt; TAL CuDA 2 Draht hochbitratig</b>	
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	4,21
mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	30,48
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	64,77
mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	69,37
Nutzungsänderung nicht möglich	4,21

Änderung der TAL-Produktvariante	Nettopreis in Euro
<b>TAL CuDA 2 Draht hochbitratig -&gt; TAL CuDA 2 Draht</b>	
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	1,86
mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	28,12

Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante	Nettopreis in Euro
<b>HVt-TAL CuDA 2 Draht hochbitratig -&gt; Änderung Ü-Verfahren</b>	
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	4,21
mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	30,48
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	64,77
mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	69,37
Nutzungsänderung nicht möglich	4,21

Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante	Nettopreis in Euro
<b>KVz-TAL* CuDA 2 Draht hochbitratig einschließlich Schaltverteiler-TAL-&gt; Änderung Ü-Verfahren</b>	
ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	4,21
mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	32,39
ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	52,57
mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	52,57
Nutzungsänderung nicht möglich	4,21

\*Gilt auch für KVz-TAL-Varianten, wenn es sich bei dem KVz, an dem die TAL bereitgestellt wird, um einen KVz auf dem Verzweigerkabel (Vzk), einen zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen) oder einen KVz auf dem Hauptkabel (Hk) für A0-APL handelt.




 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2025 - 30.09.2028

#### 4. Entgelt für Carrier-Express-Entstörung (CEE)

<b>CEE-Einzelauftrag für die TAL-Produktvariante:</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
TAL – CuDA 2Dr (HVt- und KVz-TAL* einschließlich SVt-TAL)	26,25
TAL – CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL* einschl. SVt-TAL)	26,25
TAL – CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL* einschl. SVt-TAL)	26,25
TAL – CuDA 2Dr mit ZWR	26,25
TAL – CuDA 4Dr mit ZWR	26,25
TAL – CCA-A	26,25
TAL – CCA-B ohne ZWR	26,25
TAL – CCA-P	26,25

\*Gilt auch für KVz-TAL-Varianten, wenn es sich bei dem KVz, an dem die TAL bereitgestellt wird, um einen KVz auf dem Verzweigerkabel (Vzk), einen zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen) oder einen KVz auf dem Hauptkabel (Hk) für A0-APL handelt.

Für eine zusätzliche Anfahrt im Zusammenhang mit der Carrier-Express-Entstörung wird das jeweils genehmigte Entgelt in Rechnung gestellt.

#### 5. Entgelt für Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess

<b>Leistung</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess	34,23

#### 6. Entgelt für TAL-Portwechsel

<b>Leistung</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
TAL-Portwechsel	28,12

Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2025 - 30.09.2028

**7. Entgelt für Erstellung und Versand von Service- und Montagenachweisen (SMN) im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung von TAL**

Leistung	Nettopreis in Euro
Erstellung und Versand je SMN	1,38


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2028 – 30.09.2032

## 1. Bereitstellungsentgelte

<b>CuDA 2Dr</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	34,73
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	78,22
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	53,52
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	83,78
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	32,02
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	76,93

<b>CuDA 2Dr für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	35,91
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	64,46
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	34,93
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	65,26

<b>CuDA 2Dr für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL	
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	32,02
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	62,36

<b>CuDA 2Dr für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen	
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	18,56
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	48,85

\*Gilt auch für KVz-TAL-Varianten, wenn es sich bei dem KVz, an dem die TAL bereitgestellt wird, um einen KVz auf dem Verzweigerkabel (Vzk), einen zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen) oder einen KVz auf dem Hauptkabel (Hk) für A0-APL handelt.


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
 Preisliste

Entgelte 01.10.2028 - 30.09.2032

<b>CuDA 2Dr hochbitratig</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	34,73
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	78,22
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	53,52
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	83,78
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	32,02
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	76,93

<b>CuDA 2Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	35,91
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	64,46
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	34,93
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	65,26

<b>Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVT-TAL CuDA 2Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	32,02
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	62,36

<b>Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVT-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen CuDA 2Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	18,56
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	48,85

\*Gilt auch für KVz-TAL-Varianten, wenn es sich bei dem KVz, an dem die TAL bereitgestellt wird, um einen KVz auf dem Verzweigerkabel (Vzk), einen zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen) oder einen KVz auf dem Hauptkabel (Hk) für A0-APL handelt.


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2028 - 30.09.2032

<b>CuDA 4Dr hochbitratig</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	40,75
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	95,78
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	60,44
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	101,97
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	36,73
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	92,95

<b>CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	38,56
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	77,95
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	37,09
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	78,26

<b>Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	34,18
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	75,36

<b>Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	20,40
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	61,54

\*Gilt auch für KVz-TAL-Varianten, wenn es sich bei dem KVz, an dem die TAL bereitgestellt wird, um einen KVz auf dem Verzweigerkabel (Vzk), einen zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen) oder einen KVz auf dem Hauptkabel (Hk) für A0-APL handelt.


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
 Preisliste

Entgelte 01.10.2028 - 30.09.2032

<b>CuDA 2Dr mit ZwR</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	34,73
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	78,22

<b>CuDA 4Dr mit ZwR</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	40,75
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	95,78

<b>CCA-A</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	34,73
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	78,22
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	53,52
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	83,78
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	32,06
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	76,93

<b>CCA-B ohne ZwR</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	34,73
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	78,22
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	53,52
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	103,26
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	32,06
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	96,41

<b>CCA-P</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	119,52
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	333,36


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2028 - 30.09.2032

## 2. Kündigungsentgelte

<b>CuDA 2Dr</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,23
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,75

<b>CuDA 2Dr für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	29,03
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,93

<b>CuDA 2Dr hochbitratig</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,23
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,75

<b>CuDA 2Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	29,03
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,93

<b>CuDA 4Dr hochbitratig</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	19,54
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,75

<b>CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	29,98
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,93

\*Gilt auch für KVz-TAL-Varianten, wenn es sich bei dem KVz, an dem die TAL bereitgestellt wird, um einen KVz auf dem Verzweigerkabel (Vzk), einen zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen) oder einen KVz auf dem Hauptkabel (Hk) für A0-APL handelt.



Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2028 - 30.09.2032

<b>CuDA 2Dr mit ZwR</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,23
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,75

<b>CuDA 4Dr mit ZwR</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	19,54
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,75

<b>CCA-A</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,23
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,75

<b>CCA-B ohne ZwR</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,23
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	1,75

<b>CCA-P</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	129,76
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	57,21




 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
 Preisliste

Entgelte 01.10.2028 - 30.09.2032

### 3. Entgelte für Nutzungsänderung

Änderung der TAL-Produktvariante	Nettopreis in Euro
<b>TAL CuDA 2 Draht -&gt; TAL CuDA 2 Draht hochbitratig</b>	
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	4,53
mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	32,76
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	69,63
mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	74,57
Nutzungsänderung nicht möglich	4,53

Änderung der TAL-Produktvariante	Nettopreis in Euro
<b>TAL CuDA 2 Draht hochbitratig -&gt; TAL CuDA 2 Draht</b>	
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	2,00
mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	30,23

Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante	Nettopreis in Euro
<b>HVt-TAL CuDA 2 Draht hochbitratig -&gt; Änderung Ü-Verfahren</b>	
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	4,53
mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	32,76
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	69,63
mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	74,57
Nutzungsänderung nicht möglich	4,53

Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante	Nettopreis in Euro
<b>KVz-TAL* CuDA 2 Draht hochbitratig einschließlich Schaltverteiler-TAL-&gt; Änderung Ü-Verfahren</b>	
ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	4,53
mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	34,82
ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	56,52
mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	56,52
Nutzungsänderung nicht möglich	4,53

\*Gilt auch für KVz-TAL-Varianten, wenn es sich bei dem KVz, an dem die TAL bereitgestellt wird, um einen KVz auf dem Verzweigerkabel (Vzk), einen zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen) oder einen KVz auf dem Hauptkabel (Hk) für A0-APL handelt.


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2028 - 30.09.2032

#### 4. Entgelt für Carrier-Express-Entstörung (CEE)

<b>CEE-Einzelauftrag für die TAL-Produktvariante:</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
TAL – CuDA 2Dr (HVt- und KVz-TAL* einschließlich SVt-TAL)	28,22
TAL – CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL* einschl. SVt-TAL)	28,22
TAL – CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL* einschl. SVt-TAL)	28,22
TAL – CuDA 2Dr mit ZWR	28,22
TAL – CuDA 4Dr mit ZWR	28,22
TAL – CCA-A	28,22
TAL – CCA-B ohne ZWR	28,22
TAL – CCA-P	28,22

\*Gilt auch für KVz-TAL-Varianten, wenn es sich bei dem KVz, an dem die TAL bereitgestellt wird, um einen KVz auf dem Verzweigerkabel (Vzk), einen zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen) oder einen KVz auf dem Hauptkabel (Hk) für A0-APL handelt.

Für eine zusätzliche Anfahrt im Zusammenhang mit der Carrier-Express-Entstörung wird das jeweils genehmigte Entgelt in Rechnung gestellt.

#### 5. Entgelt für Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess

<b>Leistung</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess	36,79

#### 6. Entgelt für TAL-Portwechsel

<b>Leistung</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
TAL-Portwechsel	30,23

Entgeltantrag Zugang zur TAL 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2028 - 30.09.2032

**7. Entgelt für Erstellung und Versand von Service- und Montagenachweisen  
(SMN) im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung von TAL**

<b>Leistung</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Erstellung und Versand je SMN	1,49



## **Anlage 1**

### **2. Preisliste**

#### **Zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten**

Entgeltantrag TAL zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2025 – 30.09.2028

Für jede "zusätzliche Leistung" zu besonderen Zeiten wird zusätzlich zu den gemäß dem Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung anfallenden Entgelten für den besonderen Aufwand ein weiteres Entgelt in Rechnung gestellt.

Dieses Entgelt beträgt pro "zusätzliche Leistung":

<b>Anzahl Schaltungen im Zeitfenster</b>	<b>Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung pro Schaltung</b>
<b>1 bis 3</b>	74,80 EUR
<b>4 bis 12</b>	44,22 EUR
<b>13 bis 52</b>	15,30 EUR
<b>ab 53</b>	9,61 EUR
<b>Projekte</b>	nach Aufwand *

\* Der Aufwand wird entsprechend der Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom gesondert in Rechnung gestellt.


 Entgeltantrag TAL zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2028 – 30.09.2032

Für jede "zusätzliche Leistung" zu besonderen Zeiten wird zusätzlich zu den gemäß dem Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung anfallenden Entgelten für den besonderen Aufwand ein weiteres Entgelt in Rechnung gestellt.

Dieses Entgelt beträgt pro "zusätzliche Leistung":

<b>Anzahl Schaltungen im Zeitfenster</b>	<b>Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung pro Schaltung</b>
<b>1 bis 3</b>	80,41 EUR
<b>4 bis 12</b>	47,53 EUR
<b>13 bis 52</b>	16,45 EUR
<b>ab 53</b>	10,33 EUR
<b>Projekte</b>	nach Aufwand *

\* Der Aufwand wird entsprechend der Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom gesondert in Rechnung gestellt.



## **Anlage 1**

### **3. Preisliste Reparatur der Endleitung**



Entgeltantrag TAL Reparatur der Endleitung 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2025 – 30.09.2028

Preisposition	Einzelauftrag für:	Preis (netto)
1	Reparatur der Endleitung, sofern die Reparatur keinen besonders hohen Aufwand darstellt und sofern die Reparatur der Endleitung gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wurde bzw. Basisentgelt, sofern die Reparatur keinen besonderen Aufwand darstellt und nicht gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wird.	58,49 EUR
2	Zuschlag zu Ziffer (1), sofern die Reparatur der Endleitung nicht gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wurde.	57,74 EUR
3	Erstellung eines Angebotes für die Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand	103,49 EUR
4	Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes	nach Aufwand *

\* Der Aufwand wird gemäß der Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom in Rechnung gestellt.




 Entgeltantrag TAL Reparatur der Endleitung 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2028 – 30.09.2032

Preisposition	Einzelauftrag für:	Preis (netto)
1	Reparatur der Endleitung, sofern die Reparatur keinen besonders hohen Aufwand darstellt und sofern die Reparatur der Endleitung gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wurde bzw. Basisentgelt, sofern die Reparatur keinen besonderen Aufwand darstellt und nicht gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wird.	62,88 EUR
2	Zuschlag zu Ziffer (1), sofern die Reparatur der Endleitung nicht gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wurde.	62,07 EUR
3	Erstellung eines Angebotes für die Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand	111,25 EUR
4	Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes	nach Aufwand *

\* Der Aufwand wird gemäß der Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom in Rechnung gestellt.



Entgeltantrag Reparatur der Endleitung 2025  
(Erläuterung zur Preisposition 4)

### **Erläuterung zur Preisliste 3 Reparatur der Endleitung, Preisposition 4**

Gemäß Preisposition 4 wird für die

„Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebots“ eine aufwandsabhängige Bepreisung beantragt. Nachfolgend werden die Sachverhalte dargestellt, die einen besonders hohen Aufwand bei der Reparatur der Endleitung verursachen und erläutert, weshalb hierbei aufgrund der Heterogenität der zu erbringenden Leistungen keine pauschale Abrechnung möglich ist

#### **1) Die Installation überschreitet die Kabellänge von 15m:**

Die Installation von Kabellängen über 15m (in der Regel im Inhouse-Bereich) kann schon allein aus Zeitgründen nicht mit der beantragten Pauschale erledigt werden. Für eine solche Installation kann ein erheblicher Montagezeitaufwand erforderlich werden. Hierbei ist anzumerken, dass diese Montagezeit gemäß der erforderlichen Kabellänge stark schwankend sein wird, da wir von Kabellängen ab 16m bis unter Umständen 50m und mehr (z.B. in Gewerbehallen) ausgehen müssen.

#### **2) Es müssen Brandabschottungen geöffnet und/oder geschlossen werden:**

Das Öffnen und Schließen von Brandabschottungen darf nur von speziell ausgebildeten Monteuren ausgeführt werden. Eine solche Spezialausbildung haben die im Service der Telekom eingesetzten Montagekräfte nur in Ausnahmefällen. Insbesondere beim Wiederverschließen einer Brandschottung ist größte Sorgfalt erforderlich, um den Anforderungen des Brandschutzes zu genügen. Dies verursacht entsprechenden Zeitaufwand. Da die unterschiedlichsten Brandschottsysteme Anwendung finden, die alle unterschiedlich gehandhabt werden müssen, kann keine Pauschalfestlegung über die aufkommenden Zeitansätze getroffen werden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass jeder, der eine Brandabschottung wieder verschließt, hierfür haftbar ist und bei vielen Systemen muss dieser Monteur sogar mit Namen und Datum auf einem Schild neben dem Schott dokumentieren, dass er dieses Schott erstellt hat.

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass für das verwendete Brandschottsystem kein Monteur der Telekom eine Zulassung besitzt. Dann ist eine Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer zu treffen, der zum Zeitpunkt der Reparatur der Endleitung selber dafür Sorge tragen muss, dass die Brandschottung ordnungsgemäß geöffnet und sofort wieder verschlossen wird. Die Anzahl der ggf. zu öffnenden und zu schließenden Brandschotts variiert entsprechend der örtlichen Verhältnisse und kann daher nicht pauschal angesetzt werden.

#### **3) Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Telekom**

Ist eine Installation in größerer Höhe, als einer üblichen Geschoßhöhe erforderlich (z.B. in Gewerbehallen), so muss durch einen zweiten Monteur z.B. die Sicherung der Leiter gegen Umstürzen vorgenommen werden. Solcherlei Erfordernisse, welche der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften (ArbSchG, BetrSichV u.a.) dienen, variieren aufgrund unterschiedlicher örtlicher Verhältnisse.



Entgeltantrag Reparatur der Endleitung 2025  
(Erläuterung zur Preisposition 4)

#### **4) Das Endleitungskabel ist nicht frei zugänglich (z.B. unter Putz verlegt)**

Zur Ortung der Fehlerstelle kann es in diesen Fällen erforderlich sein, das Kabel durch Abschlagen des Putzes freizulegen. Selbst wenn der Eigentümer einer Verlegung auf Putz für das Reparaturstück zustimmt, müssen doch wenigstens die beiden Enden, zwischen denen das Reparaturstück eingefügt werden soll, freigelegt werden. Ob und in welchem Ausmaß Zusatzarbeiten zur Freilegung des Kabels oder der Kabelenden erforderlich sind, stellt sich erst bei der Ortsbesichtigung zur Erstellung des Angebots heraus. Der Umfang der erforderlichen Arbeiten ist dabei sehr unterschiedlich.

#### **5) Die schadhafte Stelle befindet sich unterhalb einer Wand- oder Deckendurchführung**

Um die Herstellung einer weiteren Wand- oder Deckendurchführung zu vermeiden, muss in diesen Fällen das Kabelstück, welches sich innerhalb der Wand oder Decke befindet, entfernt werden und durch ein neues Stück ersetzt werden. Hierzu kann es erforderlich werden, Deckenverkleidungen, Wandverkleidungen, Bodenbeläge etc zu entfernen, um Zugang zu dieser Stelle zu erhalten. Nach Austausch des Kabels müssen diese Beläge und Verkleidungen soweit möglich wieder angebracht werden. Da es sich um unterschiedlichste Materialien und Systeme handeln kann, ist die Festlegung auf Pauschale Zeitansätze nicht möglich.

Selbst wenn der Eigentümer einem Verbleib des defekten Kabelstücks in der Durchführung zustimmt, müssen doch wenigstens die beiden Enden, zwischen denen das Reparaturstück eingefügt werden soll, freigelegt werden. Ob und in welchem Ausmaß Zusatzarbeiten zur Freilegung des Kabels oder der Kabelenden erforderlich sind, stellt sich erst bei der Ortsbesichtigung zur Erstellung des Angebots heraus. Der Umfang der erforderlichen Arbeiten ist dabei sehr unterschiedlich.



## **Anlage 1**

### **4. Preisliste APL/EL-Vertrag**

Entgeltantrag zum APL/EL-Vertrag 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2025 – 30.09.2028

**APL/EL-Vertrag**

<b>Material</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
APL-Schlüssel für grüne Schließung (APL-Wettbewerberschließung)	5,53
Schlösser für grüne Schließung	5,99
Bits für einfache APL-Schließung (Packungsgröße 10 Stück)	46,33
Bit-Tresor („Schlüsselanhänger“ zur Aufbewahrung von Bits)	6,62

<b>Leistungen der Telekom</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Pauschale für Auftragsbearbeitung und Faktura Materialbestellung	121,34
Pauschale für Auftragsbearbeitung und Faktura Schlosstausch	121,34
Pauschale für Montagekosten inklusive Schloss	70,29
Pauschale für Fahrtkosten	65,70



Entgeltantrag TAL zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2028 – 30.09.2032

### APL/EL-Vertrag

<b>Material</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
APL-Schlüssel für grüne Schließung (APL-Wettbewerberschließung)	5,94
Schlösser für grüne Schließung	6,44
Bits für einfache APL-Schließung (Packungsgröße 10 Stück)	49,81
Bit-Tresor („Schlüsselanhänger“ zur Aufbewahrung von Bits)	7,12

<b>Leistungen der Telekom</b>	<b>Nettopreis in Euro</b>
Pauschale für Auftragsbearbeitung und Faktura Materialbestellung	130,44
Pauschale für Auftragsbearbeitung und Faktura Schlosstausch	130,44
Pauschale für Montagekosten inklusive Schloss	75,56
Pauschale für Fahrtkosten	70,62



## **Anlage 1**

### **5. Preisliste Netzverträglichkeitsprüfung**

Entgeltantrag Netzverträglichkeitsprüfung 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2025 – 30.09.2028

**Entgelte für eine Netzverträglichkeitsprüfung (einschließlich Erarbeitung von Planungsregeln und IV-Anpassungen)**

Die Verwendung anderer Übertragungsverfahren (Leitungscode) als die von der Telekom zugelassenen ist im Einzelfall in einer Netzverträglichkeitsprüfung der Telekom zu untersuchen und wird dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

Für die Prüfung nach Stufe 1 wird ein Entgelt nach Aufwand gem. Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom erhoben.

Für die Prüfung nach Stufe 2 wird ein Entgelt nach Aufwand gem. Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom erhoben.

Für weitergehende Prüfungen wird ein Entgelt nach Aufwand gem. Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom erhoben.



Entgeltantrag Netzverträglichkeitsprüfung 2025  
Preisliste

Entgelte 01.10.2028 – 30.09.2032

**Entgelte für eine Netzverträglichkeitsprüfung (einschließlich Erarbeitung von Planungsregeln und IV-Anpassungen)**

Die Verwendung anderer Übertragungsverfahren (Leitungscode) als die von der Telekom zugelassenen ist im Einzelfall in einer Netzverträglichkeitsprüfung der Telekom zu untersuchen und wird dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

Für die Prüfung nach Stufe 1 wird ein Entgelt nach Aufwand gem. Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom erhoben.

Für die Prüfung nach Stufe 2 wird ein Entgelt nach Aufwand gem. Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom erhoben.

Für weitergehende Prüfungen wird ein Entgelt nach Aufwand gem. Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom erhoben.



## Anlage 1

### 6. Preisliste

#### Service Calls im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL)

Entgeltantrag 2025  
Preisliste Service Calls

Entgelte 01.10.2025 – 30.09.2028

**Das beantragte Entgelt für die „Service Calls“ beträgt:**

<b>Produkt</b>	<b>Nettopreis in EUR pro Sekunde ab 01.10.2025</b>
Search Call (SC) Bereitstellung	0,0222
Courtesy Call (CC) Bereitstellung	0,0225

Entgeltantrag 2025  
Preisliste Service Calls

Entgelte 01.10.2028 – 30.09.2032

**Das beantragte Entgelt für die „Service Calls“ beträgt:**

<b>Produkt</b>	<b>Nettopreis in EUR pro Sekunde ab 01.10.2028</b>
Search Call (SC) Bereitstellung	0,0239
Courtesy Call (CC) Bereitstellung	0,0241



## **Anlage 1**

### **7. Preisliste**

#### **Service Calls im Zusammenhang mit der Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL)**

Entgeltantrag 2025  
Preisliste Service Calls

Entgelte 01.10.2025 – 30.09.2028

**Das beantragte Entgelt für die „Service Calls“ beträgt:**

<b>Produkt</b>	<b>Nettopreis in EUR pro Sekunde ab 01.10.2025</b>
Search Call (SC) Entstörung	0,0222
Courtesy Call (CC) Entstörung	0,0225

Entgeltantrag 2025  
Preisliste Service Calls

Entgelte 01.10.2028 – 30.09.2032

**Das beantragte Entgelt für die „Service Calls“ beträgt:**

<b>Produkt</b>	<b>Nettopreis in EUR pro Sekunde ab 01.10.2028</b>
Search Call (SC) Entstörung	0,0239
Courtesy Call (CC) Entstörung	0,0241

**Mitteilung Nr. 113/2025****TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG;****Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für die Zugänge im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen und zu unbeschalteten Glasfasern gemäß § 40 TKG**

Die Telekom Deutschland GmbH hat am 17.04.2025 beantragt, die Entgelte für die Zugänge im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen und zu unbeschalteten Glasfasern gemäß § 40 TKG mit Ausnahme des Entgelts für die Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohrs in einem Mehrfachrohr und des Entgelts für die Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern, die Gegenstand des Verfahrens BK3a-24-014 sind, gemäß den als Anlagen 1.1, 1.2 und 1.3 beigefügten Preislisten ab dem 01.07.2025 befristet bis zum 31.12.2029 zu genehmigen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3a-25-007 geführt.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Verfahrensordner (BK3a-25-007) bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.bnetza.de/bk3aktuell](http://www.bnetza.de/bk3aktuell). Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Als Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung (§ 215 Abs. 3 TKG) zu o. g. Verfahren wurde (vorsorglich) der **21.05.2025, 10:00 Uhr**, festgelegt. Die Beschlusskammer beabsichtigt allerdings, die Zustimmung aller Beteiligten vorausgesetzt, auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten. Eine etwaige Absage wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht werden.

Die erforderlichen Einwahlmöglichkeiten sowie weitere Details zur Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

BK3a-25-007

Anlagen  
PreislistenAnlage 1.1\_PL\_Zugang im MFG.pdf  
Anlage 1.2\_PL\_Zugang zu KKA.pdf  
Anlage 1.3\_PL\_Zugang zu uGF.pdf





### Preisliste für den Zugang im Multifunktionsgehäuse

**1 Angebotsphase** (Phase vom Auftragseingang des Carriers bis zur Bestellbestätigung durch die Telekom bzw. bis zur Abgabe des Alternativangebotes durch die Telekom an den Carrier)

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
1.1	Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase	<b>42,25</b>
1.2	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase	<b>93,81</b>

### 2 Bereitstellungsphase

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
2.1	Bereitstellungsentgelt für den Zugang im MFG	<b>241,14</b>
2.2	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase	<b>105,72</b>

### 3 Überlassungsphase

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
3.1	Monatliches Überlassungsentgelt für den Einbauplatz	<b>95,95<sup>1</sup></b> (geteilt durch die Anzahl der Nutzer)
3.2	Jährliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung	<b>45,75</b>
3.3	Entgelt für den Stromverbrauch im MFG der Telekom	jeweils genehmigtes Entgelt für Kollokationsstrom derzeit genehmigt mit Beschluss vom 04.11.2024 (BK 3a-24/012) Kollokationsstrom i.H.v. <b>0,2566 Euro/kWh</b>

<sup>1</sup>KUNDE hat für den Zugang im MFG ein laufendes monatliches Entgelt zu entrichten. Der Betrag ist abhängig von der Anzahl der Nutzer (entspricht einem Einbauplatz im MFG), wobei in den überwiegenden Fällen Telekom der 1. Nutzer ist. Für den ersten Nutzer beträgt das Entgelt **95,95 EURO** am MFG-Standort. Für den Fall eines neu zu errichtenden Nebensteller-MFG gilt dieser nicht als neuer Standort. Der erste Nutzer in diesem Nebensteller-MFG ist somit als weiterer Kunde (z.B. fünfter Kunde) neben den bereits vorhandenen Kunden am MFG-Standort zu betrachten und nicht als erster/ein Kunde im neu errichteten Nebensteller-MFG.

Ein Nutzer im MFG: der Nutzer trägt 100%

Zwei Nutzer: jeder Nutzer trägt jeweils 50% usw.

Antrag Zugang im Multifunktionsgehäuse April 2025

Seite 1

**4 Kündigungsphase**

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Preis ohne USt. in EUR</b>
4.1	Kündigung des Zugangs im MFG	<b>70,37</b>
4.2	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase	<b>120,23</b>



Anlage 1.2

**Preisliste für den Zugang zu Kabelkanälen zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler bzw. zwischen Kabelverzweigern**
**1 Angebotsphase**

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
1.1	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase	<b>104,53</b>
1.2	Bereitstellungsentgelt für die Kapazitätsprüfung vor Ort, einmalig je Rohrmeter	<b>0,67</b>
1.3	Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase inkl. Lageplan und technischer Dokumentation, einmalig je MFG-/KVz-Anbindung	<b>31,43</b>

**2 Bereitstellungsphase**

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
2.1	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase	<b>143,59</b>
2.2	Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Bereitstellungsphase inkl. technischer Dokumentation, einmalig je MFG-/KVz-Anbindung	gem. Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ vom 01.06.2024 nach „Arbeiten am Leitungsnetz und an einfachen Telekommunikations-Endgeräten“

**3 Überlassungsphase**

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
3.1	Verwaltungskosten, monatlich je MFG	<b>3,81</b>
3.2	Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohrs in einem Mehrfachrohr, monatlich je Rohrmeter	<b>0,33</b>
3.3	Technischer Sicherheitsservice beim Einziehen der Glasfaser durch den Kunden	gem. Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ vom 01.06.2024 nach „Arbeiten am Leitungsnetz und an einfachen Telekommunikations-Endgeräten“
3.4	Technischer Sicherheitsservice zum Zugang zum Viertelrohr bei Entstörung der Glasfaser des Kunden	gem. Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ vom 01.06.2024 nach „Arbeiten am Leitungsnetz und an einfachen Telekommunikations-Endgeräten“
3.5	Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitsservices für die Bereitstellung und Entstörung	<b>14,21</b>



Anlage 1.2

#### 4 Kündigungsphase

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
4.1	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase	<b>80,99</b>
4.2	Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation, einmalig je MFG-/KVz-Anbindung	<b>48,38</b>
4.3	Technischer Sicherheitsservice beim Ausziehen der Glasfaser durch den Kunden	gem. Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ vom 01.06.2024 nach „Arbeiten am Leitungsnetz und an einfachen Telekommunikations-Endgeräten“
4.4	Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitsservices für die Kündigung	<b>14,21</b>

#### 5 Zusätzliche Leistungen

Das Bereitstellungsentgelt für das Einziehen der Glasfaser zwischen der Kollokationsfläche und dem letzten Kabelschacht auf öffentlichem Grund wird wie folgt abgerechnet:

Nr.	Leistung	Preis ohne USt. in EUR
5.1	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung	jeweils genehmigtes Entgelt TAL Kollokation HVt (Projektierung Weiterführungskabel im Rahmen der Angebotserstellung)  derzeit genehmigt in Tenorziffer 4 i.V.m. Beilage 1 lf. Nr. 6 (Preisliste Anlage 1a Ziffer 1.2 d,e,f) TAL-Kollokations-Beschluss vom 30.11.2023 (BK3a-23/076) <b>234,83</b>
5.2	Bearbeitungspauschale für die Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Falle der Herrichtung und Erweiterung	jeweils genehmigtes Entgelt TAL Kollokation HVt (Feinprojektierung Weiterführungskabel im Rahmen der Bereitstellung)  derzeit genehmigt in Tenorziffer 4 i.V.m. Beilage 1 lf. Nr. 19, (Preisliste Anlage 1a Ziffer 1.5.e.1) TAL-Kollokations-Beschluss vom 30.11.2023 (BK3a-23/076) <b>538,55</b>
5.3	Telekominterne Leistungen und Auftragnehmerleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des fernmeldetechnischen Gewerks – Tiefbau und Fernmeldetechnik	



## Anlage 1.2

5.3.1	Montageleistungen	jeweils genehmigte Entgelte gem. Preisliste „Montage“ TAL-Kollokation derzeit genehmigt in Tenorziffer 6. i.V.m. Beilage 1 lf. Nr. 99-158 (Preisliste Anlage 1f) TAL-Kollokations-Beschluss vom 30.11.2023 (BK3a-23/076)
5.3.2	Neu erforderliche Montageleistungen, die nicht in der Preisliste „Montage“ TAL-Kollokation enthalten sind	gem. Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ vom 01.06.2024 nach „Arbeiten am Leitungsnetz und an einfachen Telekommunikations-Endgeräten“
5.4	Telekominterne Leistungen und Auftragnehmerleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des fernmeldetechnischen Gewerks – Materialien	
5.4.1	Materialien	jeweils genehmigte Entgelte gem. Preisliste „Material“ TAL-Kollokation derzeit genehmigt in Tenorziffer 6. i.V.m. Beilage 1 lf. Nr. 159-200 (Preisliste Anlage 1g) TAL-Kollokations-Beschluss vom 30.11.2023 (BK3a-23/076)
5.4.2	Neu erforderliche Materialien, die nicht in der Preisliste „Material“ TAL-Kollokation enthalten sind	gem. Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ vom 01.06.2024 nach „Arbeiten am Leitungsnetz und an einfachen Telekommunikations-Endgeräten“ nach Aufmaß



Anlage 1.3

## **Preisliste für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler**

### **1. Bereitstellung von zwei unbeschalteten Glasfasern**

(einmalig):           **56,99 €**

### **2. Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern**

(monatlich):           **245,87 €**

### **3. Expressentstörung von zwei unbeschalteten Glasfasern**

*(einmalig): es gilt das jeweils genehmigte Entgelt für die TAL-CEE, derzeit genehmigt mit Beschluss vom 30.09.2022 (BK 3c-22/004) i.H.v. 24,31 €.*

### **4. Kündigung von zwei unbeschalteten Glasfasern**

(einmalig):           **23,38 €**

Die Preise sind Netto-Preise und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

**Mitteilung Nr. 114/2025****§§ 96 Abs. 4, 99 Abs. 3 TKG i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG****Anhörung zur Befristung bisher unbefristeter Frequenz-  
teilungen für allgemeine und spezielle Funkanwendungen  
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben  
(BOS-Funk)**

Es ist beabsichtigt, sämtliche bisher unbefristeten Zuteilungen im Bereich der allgemeinen und speziellen Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk) bis zum 18.07.2034 zu befristen.

Die Befristung soll gemäß § 99 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) als nachträgliche Nebenbestimmung zu den Frequenzuteilungen durch personengebundene Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 Alt. 1 VwVfG) erfolgen.

Inhaber einer bereits befristeten Frequenzuteilung im Bereich der allgemeinen und speziellen Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk) sind von den Änderungen nicht betroffen. Bereits individuell festgelegte Befristungen gelten weiterhin. Interessierte Kreise haben hiermit gemäß § 99 Abs. 3 Satz 2 TKG die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Stellungnahmen sind in deutscher Sprache bis zum 31.07.2025 vorrangig elektronisch im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an [225-anhoerung@bnetza.de](mailto:225-anhoerung@bnetza.de) zu senden. Schriftliche Stellungnahmen können an die Bundesnetzagentur, Referat 225, An der Trift 40, 66123 Saarbrücken geschickt werden.

**Begründung**

Gemäß § 96 Abs. 4 TKG ist eine Zuteilungsvoraussetzung für die Nutzung und den Betrieb allgemeiner sowie spezialisierter Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) die Berechtigung gemäß §§ 3 und 4 der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS.<sup>1</sup>

§ 21 Abs. 2 S. 2 der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS vom 08.07.2024 legt fest, dass die Berechtigungen zur Teilnahme am BOS-Funk bei unbefristeten Frequenzuteilungen zehn Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie enden. Die Richtlinie wurde am 17.07.2024 veröffentlicht und trat am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Berechtigungen enden folglich am 18.07.2034.

Zu diesem Datum liegen demnach nicht mehr alle Voraussetzungen für die Nutzung und den Betrieb allgemeiner sowie spezialisierter Funkanwendungen der BOS vor. Daher plant die Bundesnetzagentur die noch vorhandenen unbefristeten Frequenzuteilungen nachträglich auf den 18.07.2034 zu befristen.

Die nachträgliche Befristung ist erforderlich, weil sie der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eröffnet, die Frequenzplanung an geänderte Anforderungen (z. B. steigende Nachfrage nach bestimmten Frequenzen, Erweiterung oder Änderung des Nutzungszwecks) anzupassen und dadurch auch zukünftig eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sicherzustellen. Unbefristete Zuteilungen verhindern eine flexible und nachfrageorientierte Frequenzplanung und stehen deshalb einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung entgegen. BOS-Frequenzuteilungen müssen mit der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS und VV BOS-Funk über-

einstimmen und werden aus diesem Grund seit 2025 grundsätzlich bis zu zehn Jahre befristet. Von der geplanten nachträglichen Befristung sind folglich insbesondere Zuteilungen, die vor 2025 ausgestellt wurden, betroffen.

Durch die Befristung bisher unbefristeter Zuteilungen sind alle Zuteilungsinhaber gezwungen, sich mit ihrem künftigen Frequenzbedarf auseinanderzusetzen und diesen bedarfsgerecht anzupassen. Es wird erwartet, dass nur bei tatsächlichem Bedarf ein Antrag auf eine erneute Zuteilung gestellt wird. In Anbetracht der teilweise hohen Quoten an Nichtnutzungen wird auch erwartet, dass zahlreiche Frequenzen ab 2034 frei werden.

Ein milderer und gleich effektives Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus § 96 Absatz 4 TKG i. V. m. §§ 3 und 4 der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS und der der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung ist nicht ersichtlich.

Der Befristungszeitraum ist auch angemessen. Es verbleibt den BOS in den kommenden neun Jahren bis zum Ende der Befristung am 18.07.2034 ausreichend Zeit, bestehende Frequenzuteilungen auf Notwendigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu beantragen oder auf neue, frequenzeffizientere Technik zu wechseln.

Ein frequenzregulatorischer Grund im Sinne von § 99 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TKG für eine nachträgliche Befristung liegt demnach vor.

**Personengebundene Allgemeinverfügung**

Aktuell gibt es mehr als 28.000 unbefristete Frequenzuteilungen entsprechend der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS. Aufgrund der Menge soll die nachträgliche Nebenbestimmung der Befristung als personenbezogene Allgemeinverfügung erfolgen.

Denkbar wäre zwar auch, statt der beabsichtigten nachträglichen Befristung die Frequenzinhaber um einen Verzicht auf die Frequenzuteilung zu ersuchen. Problematisch ist jedoch, dass die Kontaktaufnahme angesichts der hohen Anzahl der Zuteilungsinhaber mit einem äußerst hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Zudem wird eine Vielzahl der Zuteilungsinhaber noch ein gegenwärtiges Interesse an dem Fortbestand der Frequenzuteilung haben, so dass mit einem unzureichenden Rücklauf zu rechnen sein dürfte, so dass das Ziel der effizienten und störungsfreien Nutzung des betroffenen Frequenzbereichs nicht erreicht würde.

Möglich wäre auch eine nachträgliche Befristung durch einen jedem einzelnen Zuteilungsinhaber bekanntzugebenden Verwaltungsakt. Problematisch ist jedoch insoweit, dass eine Bekanntgabe gegenüber jedem einzelnen Frequenzinhaber wiederum einen äußerst hohen Verwaltungsaufwand darstellt und teilweise auch mangels Kenntnis der aktuellen Adressen nicht realisierbar ist.

Die beabsichtigte Befristung als nachträgliche Nebenbestimmung zu den Frequenzuteilungen durch personengebundene Allgemeinverfügung ist daher zur Erreichung des Zwecks (Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung des betroffenen Frequenzbereichs) geboten.

Adressaten der Allgemeinverfügung sind alle Inhaber einer bislang unbefristeten Frequenzuteilung entsprechend der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS in den Frequenzbereichen:

34,35 bis 39,85 MHz (den BOS gemäß dem Frequenzplan der BNetzA gewidmete Teilbereiche des Frequenzbereiches)

<sup>1</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Nutzung und den Betrieb allgemeiner und spezieller Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS) des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat veröffentlicht im Bundesanzeiger am 17.07.2024



74,205 bis 87,265 MHz (den BOS gemäß dem Frequenzplan der BNetzA gewidmete Teilbereiche des Frequenzbereiches)

165,2 bis 173,99 MHz (den BOS gemäß dem Frequenzplan der BNetzA gewidmete Teilbereiche des Frequenzbereiches)

443,59375 bis 449,96875 MHz (den BOS gemäß dem Frequenzplan der BNetzA gewidmete Teilbereiche des Frequenzbereiches)

14250 bis 14500 MHz

Die geplante nachträgliche Befristung richtet sich somit gegen einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbareren Personenkreis und kann gemäß § 35 Satz 2 Alt. 1 VwVfG als personengebundene Allgemeinverfügung ergehen.

Klaus-Dieter Basten, 225-13

- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigelegt worden
- die Bedienungsanleitung ist fehlerhaft
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
Referat 411  
Postfach 80 01  
55003 Mainz  
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

#### Mitteilung Nr. 115/2025

##### § 214 Abs. 1 TKG

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung der Zuwegung zu passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze**

hier: BK11-25-001

Die Ruhendstellung verlängert sich auf Begehren der beiden Streitparteien bis einschließlich Montag, den 30.06.2025.

BK11-25-001

#### Mitteilung Nr. 116/2025

##### **Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der spanischen Marktüberwachungsbehörde SETELECO darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Spanien nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** kabelloser Lautsprecher  
**Modell:** KTX-1435

##### **Beschreibung der Nichtkonformität:**

- die CE Kennzeichnung auf dem Gerät ist nicht vorhanden
- die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU wurden nicht erfüllt
- der Grenzwert für unerwünschte Nebenaussendungen wurde überschritten

#### Mitteilung Nr. 117/2025

##### **Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der spanischen Marktüberwachungsbehörde SETELECO darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Spanien nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** Telefonanlage  
**Modell:** VIP3686(26)CID  
**Markenzeichen:** N INC

##### **Beschreibung der Nichtkonformität:**

- die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
- die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU wurden nicht erfüllt
- der Grenzwert für unerwünschte Nebenaussendungen wurde überschritten
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigelegt worden
- die Bedienungsanleitung ist fehlerhaft
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage
- die Angabe eines europäischen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 (1) Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 ist fehlerhaft

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:





Bundesnetzagentur  
Referat 411  
Postfach 80 01  
55003 Mainz  
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

#### Mitteilung Nr. 118/2025

##### Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der spanischen Marktüberwachungsbehörde SETELECO darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Spanien nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** WiFi Kamera  
**Modell:** Q11X-F  
**Markenzeichen:** V380 PRO

##### Beschreibung der Nichtkonformität:

- die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU wurden nicht erfüllt
- der Grenzwert für die EMV-Störaussendungen wurde überschritten
- die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigelegt worden
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
Referat 411  
Postfach 80 01  
55003 Mainz  
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4



## Mitteilungen

Energie

### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 119/2025

#### **Einleitung eines Verfahrens und Konsultation zur Festlegung „Erstellung eines IT-Sicherheitskatalogs nach § 11 Abs. 1a und 1b EnWG“ („Festlegung IT-SiKat“)**

Die Bundesnetzagentur hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung zur Erstellung eines IT-Sicherheitskatalogs nach § 11 Abs. 1a und 1b EnWG eingeleitet. Es ist beabsichtigt, die Festlegung entsprechend der nachfolgend dargestellten Eckpunkte zu treffen.

Der Festlegungsentwurf sowie weitere Informationen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) unter <https://www.bundesnetzagentur.de/1056850> abgerufen werden.

Die Adressaten des Festlegungsentwurfs sowie die betroffenen Wirtschaftskreise erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

**11.06.2024 (Eingang).**

Stellungnahmen sind bevorzugt über die auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter <https://www.bundesnetzagentur.de/1056850> gelisteten Kanäle per Webformular zu senden oder per Mail mit dem Betreff „**Festlegung IT-SiKat**“ an die E-Mail-Adresse [IT-Sicherheitskatalog@BNetzA.DE](mailto:IT-Sicherheitskatalog@BNetzA.DE).

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen – bereinigt um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 4.12.10.01 geführt.



Bundesnetzagentur

### Vorbemerkungen

Die IT-Sicherheitskataloge nach § 11 Abs. 1a EnWG und § 11 Abs. 1b EnWG sollen turnusgemäß überarbeitet werden. Dabei sollen die Inhalte konsolidiert und in einer gemeinsamen Festlegung neu veröffentlicht werden. Ziel ist es, die Kataloge einander anzunähern und die Kataloge noch enger an den prozessorientierten Managementsystemansatz der ISO/IEC 27001 anzulehnen. Im untenstehenden Eckpunktepapier werden eine erste Übersicht über den Gesamtaufbau der Festlegung, das Zusammenspiel ihrer Anlagen und die konkreten Ideen zur Überarbeitung der IT-Sicherheitskataloge für die bestehenden Zielgruppen skizziert.

Im Zuge des Festlegungsverfahrens ist eine weitere Konsultation mit einem vervollständigten Festlegungsentwurf vorgesehen.

Die beiden bestehenden Kataloge sollen sich in überarbeiteter Fassung als Anlagen zur gemeinsamen Festlegung wiederfinden:

**Anlage 1** „Sicherheitsanforderungen für Netze gem. § 11 Abs. 1a EnWG“ und

**Anlage 2** „Sicherheitsanforderungen für Anlagen gem. § 11 Abs. 1b EnWG“.

Im Rahmen der Überarbeitung der IT-Sicherheitskataloge soll die „Mitteilung zur Zertifizierung nach IT-Sicherheitskatalog § 11 Abs. 1a und 1b EnWG im Fall einer Betriebsführung durch Dritte“ der Bundesnetzagentur vom 29.03.2022 integriert werden, sodass die Zertifizierungspflicht der Betriebsführer direkter Bestandteil der Festlegung würde. Zertifizierungen werden weiterhin getrennt nach Netzen und Anlagen vorgenommen.

Auch die Praxis der sogenannten Nichtanwendbarkeit soll mit Tenorziffer 4 direkter Bestandteil der Festlegung werden.

In **Anlage 3** sollen allgemeine, nicht zertifizierungspflichtige Vorgaben für alle Betreiber und Betriebsführer nach § 11 Abs. 1a EnWG und § 11 Abs. 1b EnWG gültigen Vorgaben zusammengefasst werden.

Zur einheitlichen Nutzung der Begriffe über die Elemente der Festlegung hinweg sollen gemeinsame Begriffe nach den Begriffsbestimmungen aus **Anlage 4** genutzt werden.



## Eckpunkte zur FESTLEGUNG

Aktenzeichen: 4.12.10.01

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 11 Abs. 1a S. 2 und Abs. 1b S. 2 EnWG

wegen **Erstellung eines IT-Sicherheitskatalogs nach § 11 Abs. 1a und 1b EnWG**

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend: Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

gegenüber

den Betreibern und Betriebsführern<sup>1</sup> von Energieversorgungsnetzen und den Betreibern und Betriebsführern von Energieanlagen, die durch die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 53), in der jeweils geltenden Fassung als Kritische Infrastruktur bestimmt wurden und an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen sind,

durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik am XX.XX.2025 verfügt:

1. Betreiber und Betriebsführer von Energieversorgungsnetzen haben die Anforderungen gemäß **Anlage 1** umzusetzen und die Umsetzung entsprechend der dortigen Vorgaben zertifizieren zu lassen. Es gelten die in **Anlage 4** aufgeführten Begriffsbestimmungen.
2. Betreiber und Betriebsführer von Energieanlagen, die durch die BSI-Kritisverordnung in der jeweils geltenden Fassung als Kritische Infrastruktur bestimmt wurden und an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen sind, haben die Anforderungen gemäß **Anlage 2** umzusetzen und die Umsetzung entsprechend der dortigen Vorgaben zertifizieren zu lassen. Es gelten die in **Anlage 4** aufgeführten Begriffsbestimmungen.
3. Betreiber und Betriebsführer von Energieversorgungsnetzen und Betreiber und Betriebsführer von Energieanlagen haben den Abschluss des Zertifizierungsverfahrens durch Vorlage der jeweiligen Nachweisdokumente nachzuweisen. Der Nachweis muss erstmalig spätestens 12 Monate nach Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 EnWG beziehungsweise nach Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwertes in Anhang 1 Teil 3 Spalte D der BSI-Kritisverordnung vorgelegt werden. In der Folge muss alle drei Jahre ein Nachweis über die erfolgreiche Rezertifizierung vorgelegt werden.
4. Liegen die Voraussetzungen für eine Anwendbarkeit der Zertifizierungspflicht nach **Anlage 1** nicht vor, ist dies der Bundesnetzagentur gegenüber zu erklären, zu begründen und durch geeignete Nachweise zu belegen (sog. Nichtanwendbarkeit<sup>2</sup>). Im Falle einer Nichtanwendbarkeit sind die Tenorziffern 1, 2 und 3 nicht anzuwenden. Es gelten die in **Anlage 1** aufgeführten Bestimmungen zur Nichtanwendbarkeit.

<sup>1</sup> Gemäß der Begriffsbestimmung in Anlage 4.

<sup>2</sup> Gemäß der Begriffsbestimmung in Anlage 4.



Tenzorziffer 4 ist wiederum nicht anzuwenden auf Energieversorgungsnetze, die nach der BSI-Kritisverordnung in der jeweils geltenden Fassung als Kritische Infrastruktur bestimmt wurden. Diese müssen weiterhin Tenzorziffer 1 einhalten.

5. Betreiber und Betriebsführer von Energieversorgungsnetzen und Betreiber und Betriebsführer von Energieanlagen haben die in **Anlage 3** genannten Maßnahmen umzusetzen. Es gelten die in **Anlage 4** aufgeführten Begriffsbestimmungen.
6. Betreiber und Betriebsführer von Energieversorgungsnetzen und Betreiber von Energieanlagen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur eine Ansprechperson für IT-Sicherheit zu benennen. Es gelten die in **Anlage 3** aufgelisteten Regelungen zu Ansprechpersonen für IT-Sicherheit.
7. Die Tenzorziffern 1–6 gelten ab dem 01.01.2027. Betreiber und Betriebsführer, die bereits über ein Zertifikat nach einem IT-Sicherheitskatalog laut Tenzorziffer 8 verfügen, reichen ihre Nachweise über eine erfolgreiche Rezertifizierung regulär spätestens drei Jahre nach dem letzten Nachweis ein.
8. Der IT-Sicherheitskatalog für Betreiber von Strom- und Gasnetzen (veröffentlicht im August 2015) sowie der IT-Sicherheitskatalog für Betreiber von Energieanlagen, die nach der BSI-Kritisverordnung in der jeweils geltenden Fassung als Kritische Infrastruktur bestimmt wurden und an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen sind (veröffentlicht im Dezember 2018), werden zum 31.12.2026 aufgehoben.

## Anlage 1 Sicherheitsanforderungen für Netze gem. § 11 Abs. 1a EnWG

### A. Grundlagen

#### Rechtsgrundlage

Diese Anlage ist Teil der Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 11 Abs. 1a S. 2 und Abs. 1b S. 2 EnWG.

#### Begriffsbestimmungen

Die in dieser Anlage verwendeten Begriffsbestimmungen sind in **Anlage 4** definiert.

#### Zielsetzung

Ziel der Anlage 1 „Sicherheitsanforderungen für Netze gem. § 11 Abs. 1a EnWG“ ist die Stärkung der Cybersicherheit der adressierten Netzbetreiber und Betriebsführer durch die Implementierung und Zertifizierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems auf Basis von ISO/IEC 27001 für einen definierten Geltungsbereich. Auf diese Weise soll ein Mindestschutz erreicht und damit der zuverlässige Betrieb sichergestellt werden.

#### Bestimmungen zur Nichtanwendbarkeit

Verfügt ein Netzbetreiber nicht über Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme oder die vorhandenen Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme sind nicht geeignet, steuernd eingesetzt zu werden, dann ist regelmäßig bereits schon der Anwendungsbereich einer Zertifizierungspflicht nach § 11 Abs. 1a EnWG nicht eröffnet. Sollte das der Fall sein, kann dies der Bundesnetzagentur gegenüber mit dem Ziel erklärt werden, dass eine offizielle Feststellung der Nichtanwendbarkeit der Sicherheitsanforderungen nach § 11 Abs. 1a EnWG erfolgt. Für die Erklärung muss der aktuelle Fragenkatalog auf der Internetseite der Bundesnetzagentur verwendet werden. Der Feststellung der Nichtanwendbarkeit liegt eine Prüfung des Netzbetreibers durch die Bundesnetzagentur anhand umfangreicher Antworten des Netzbetreibers zu Grunde. Alle zwei Jahre erfolgt eine Bestätigung des Netzbetreibers oder Betriebsführers, dass der Anwendungsbereich weiterhin nicht eröffnet ist. Sind die Sicherheitsanforderungen nach § 11 Abs. 1a EnWG jedoch wieder anwendbar (weil Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme vorliegen und diese auch geeignet sind, steuernd eingesetzt zu werden), ist der Netzbetreiber oder Betriebsführer umgehend verpflichtet, Anhang 1 umzusetzen. Die Feststellung der Nichtanwendbarkeit kann nicht für Energieversorgungsnetze erfolgen, die nach der BSI-Kritisverordnung in der jeweils geltenden Fassung als Kritische Infrastruktur bestimmt wurden, und entbindet auch nicht von der Umsetzungspflicht der Tenorziffern 5 und 6.

#### Relevante ISO/IEC Normen

Neben der ISO/IEC 27001 existieren viele weitere Normen der Reihe ISO/IEC 27000, von denen insbesondere die Umsetzungsempfehlungen der ISO/IEC 27002 sowie ISO/IEC 27019 berücksichtigt werden müssen. Letztere ergänzt die Empfehlungen der ISO/IEC 27002 in verschiedenen Punkten um Besonderheiten im Bereich der Prozesssteuerung der Energieversorgung. Das heißt das heißt der Begriff „Anhang A“ in ISO/IEC 27001 ist als „Anhang A sowie sämtliche Ergänzungen der ISO/IEC 27019“ zu verstehen.

Basis des IT-Sicherheitskatalogs bilden stets die ISO/IEC-Normen in ihrer aktuellen, englischsprachigen Fassung. Soweit deutsche Übersetzungen der jeweils aktuellen ISO/IEC-Normen vorliegen, können diese als Arbeitsdokumente herangezogen werden.

#### Angemessenheit der Maßnahmen

Der Mindestschutz resultiert aus der Umsetzung der Gesamtheit der ausgewählten Maßnahmen zur Realisierung der Schutzziele. Die Maßnahmen müssen inhaltlich angemessen sein, das heißt allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik ergibt sich für die einzelnen Maßnahmen und Anlagenkategorien beispielsweise aus technischen Normen, den jeweiligen branchenüblichen Standards und verbändeübergreifenden Richtlinien oder



Implementierungshinweisen. Der Stand der Technik ist folglich nicht statisch, sondern ändert sich dynamisch, sodass das etablierte Informationssicherheitsmanagementsystem stets überprüft und verbessert werden muss.

Maßnahmen müssen darüber hinaus wirtschaftlich angemessen sein. Das bedeutet insbesondere, dass die Kosten für ihre Umsetzung im Verhältnis zu den Risiken stehen, die damit mitigiert werden.

Technische wie wirtschaftliche Angemessenheit müssen darüber hinaus mit Blick die einzelnen Systeme bzw. deren Risikoexposition und das Schadensausmaß im Falle ihres Ausfalls beurteilt werden.

#### Verantwortung für die Umsetzung

Die Verantwortung für den zuverlässigen Betrieb der Anlage trägt der Netzbetreiber, auch wenn er sich hierzu Dritter beispielsweise im Rahmen von Betriebsführungsvereinbarungen bedient. Er stellt die Erarbeitung, Kommunikation, Durchführung und Dokumentation der zur Umsetzung der Schutzziele getroffenen Maßnahmen innerhalb der Organisation sicher. Der Netzbetreiber koordiniert die Zuständigkeitsverteilung zwischen Netzbetreiber und Betriebsführer und stellt so sicher, dass alle kritischen Systeme von mindestens einem Informationssicherheitsmanagementsystem erfasst sind.

Nur wenn Netzbetreiber und Betriebsführer in einem gemeinsamen Konzernverbund organisiert sind, darf ein gemeinsames Informationssicherheitsmanagementsystem durch den Netzbetreiber, den Betriebsführer oder einen anderen Akteur im Konzern betrieben werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass der für das Informationssicherheitsmanagementsystem zuständige Konzernteil die notwendige oberste Leitung über sämtliche vom Informationssicherheitsmanagementsystem berührte Bereiche innehat. Dies kann beispielsweise durch Beherrschungsrechte im Sinne des §§ 15, 18 AktG erfolgen.

#### Zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem

Um die Versorgungssicherheit stets zu garantieren müssen alle adressierten Netzbetreiber und Betriebsführer für einen zuverlässigen Betrieb sorgen. Dazu müssen sie die drei Schutzziele der Informationssicherheit, „Verfügbarkeit“, „Vertraulichkeit“ und „Integrität“, für alle kritischen Prozesse sicherstellen, um einen angemessenen Schutz zu erreichen. Zu diesem Zweck muss jeder Netzbetreiber oder Betriebsführer ein Informationssicherheitsmanagementsystem nach ISO27001 mindestens für den nach Abschnitt B zu ermittelndem Geltungsbereich etablieren. Dieses Informationssicherheitsmanagementsystem muss der Netzbetreiber oder Betriebsführer anschließend von einer bei der Deutschen Akkreditierungsstelle nach dem Konformitätsbewertungsprogramm für den IT-Sicherheitskatalog nach § 11 1a EnWG akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifizieren lassen.

## B. Umsetzungsvorgaben

#### Zertifizierungspflichtiger Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst alle kritischen Systeme<sup>3</sup>. Für die Ermittlung, welche Systeme in den Geltungsbereich fallen, muss der Netzbetreiber oder Betriebsführer einen ganzheitlichen, risikobasierten Ansatz nutzen. Zunächst müssen sämtliche Systeme des jeweiligen Unternehmens auf ihre Notwendigkeit für die kritischen Prozesse<sup>4</sup> untersucht werden. Als für einen kritischen Prozess notwendig gelten mindestens alle Systeme, deren Ausfalltoleranz weniger als 24 Stunden beträgt. Darüber hinaus müssen etwaige Schnittstellen dieser Systeme zu solchen, die nicht in den Geltungsbereich fallen, betrachtet werden.

<sup>3</sup> Gemäß der Begriffsbestimmung in Anlage 4.

<sup>4</sup> Gemäß der Begriffsbestimmung in Anlage 4.

Der Messstellenbetrieb ist vom Netzbetrieb getrennt zu betrachten. Daher umfasst der IT-Sicherheitskatalog keine Systeme, die ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem MsbG genutzt werden.

**Konsultationsfragen: Ist diese Trennung eindeutig? Können/sollten einzelne Systeme/Markttrollen in den Geltungsbereich des Informationssicherheitsmanagementsystems integriert werden?**

#### Risikomanagement

Der Netzbetreiber bzw. Betriebsführer muss einen Prozess zum Management der Informationssicherheitsrisiken festlegen. Dieser umfasst mindestens

1. die Festlegung von Risikokriterien und einer passenden Risikomatrix,
2. die Identifikation und Dokumentation der Risiken nach einem All-Gefahren-Ansatz,
3. die Analyse der Risiken für die jeweiligen Systeme,
4. die Klärung der Risikotoleranz: Im Schnitt darf nur ein mittleres Risikoniveau akzeptiert werden. Für unmittelbar notwendige Systeme, ohne die die davon abhängigen Prozesse automatisch zum Erliegen kommen, dürfen keine Risiken akzeptiert werden,
5. die Bewertung der Risiken basierend auf den Risikokriterien. Dabei soll für kritische Systeme grundsätzlich mindestens ein hohes Schadensmaß angenommen werden. Ausnahmen müssen begründet werden. Bei der Einschätzung des Schadensausmaßes müssen neben allgemeinen Kriterien folgende spezifische Aspekte einfließen:
  - a. Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit,
  - b. Einschränkung des Energieflusses,
  - c. Betroffener Bevölkerungsanteil,
  - d. Auswirkungen auf weitere Infrastrukturen (z. B. vor- und nachgelagerte Netzbetreiber, Wasserversorgung)
6. die Identifikation und Priorisierung von Risikomitigationsmaßnahmen,
7. die Identifikation von Verantwortlichen für die Umsetzung der Maßnahmen und die Akzeptanz etwaiger Restrisiken,
8. die kontinuierliche Umsetzung der Mitigationsmaßnahmen, sodass das akzeptierte Risikoniveau erreicht wird,
9. die Dokumentation der gewählten Mitigationsmaßnahmen und Begründungen für die akzeptierten Restrisiken in einem Risikobehandlungsplan.

Erläuterungen und praktische Hinweise zur Durchführung von Risikoeinschätzungen sind z. B. auch in den Standards ISO/IEC 27005 und ISO 31000 enthalten.

#### PDCA-Zyklus

Das Informationssicherheitsmanagementsystem muss nach dem Plan-Do-Check-Act-Modell oder einem ähnlichen Vorgehen kontinuierlich verbessert werden.

#### Netzstrukturplan

Die kritischen Systeme sind in geeigneter Form in einem Netzstrukturplan darzustellen. Die Komplexität des Netzstrukturplans kann durch Gruppenbildung vereinfacht werden. Ebenso können bei größeren Netzen getrennte Teilpläne sinnvoll sein. Neben den Schnittstellen zwischen den vorgenannten Teilplänen müssen Schnittstellen Systemen, die keine kritischen Systeme sind, im Netzstrukturplan klar gekennzeichnet und in einer Übersicht definiert werden.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Für eine breite Auflistung der Systeme und eine mögliche Aufschlüsselung nach Technologiekategorien siehe z.B. das Whitepaper „Anforderungen an sichere Steuerungs- und Telekommunikationssysteme“ von Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Österreichs E-Wirtschaft und Verband Schweizer Elektrizitätsunternehmen, Version 3.0, Aarau/Berlin/Wien: 2024.





#### Einreichen der Nachweise

Netzbetreiber und Betriebsführer sind verpflichtet, die Konformität ihres ISMS mit den Anforderungen dieses Anhangs durch die untenstehenden Nachweise zu belegen. Die Bundesnetzagentur hat hierzu gemeinsam mit der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) ein entsprechendes Zertifikat auf der Basis von DIN ISO/IEC 27001 erarbeitet. Die Zertifizierung muss durch eine unabhängige und für die Zertifizierung akkreditierte Stelle durchgeführt werden. Eine Übersicht akkreditierter Stellen zur Zertifizierung des IT-Sicherheitskatalogs kann auf der Internetseite der DAkkS abgerufen werden.

1. Zertifikat mit Anhang,
2. Statement of Applicability,
3. Nachweis über die Identifikation der kritischen Prozesse

**Konsultationsfragen: Wie kann der Nachweis über die Identifikation der kritischen Prozesse so gestaltet werden, dass transparent wird, welche Prozesse warum nicht ins ISMS aufgenommen wurden? Können/müssen die Auditoren in die Erstellung dieses Nachweises eingebunden werden?**

Netzbetreiber müssen ihre Nachweisdokumente digital bei der Bundesnetzagentur über das Postfach [it-sicherheitskatalog@bnetza.de](mailto:it-sicherheitskatalog@bnetza.de) einreichen.

Betriebsführer müssen ihre Nachweisdokumente ihrem betriebsgeführten Netzbetreiber vorlegen. Diese Dokumente werden im Rahmen der Zertifizierung des Netzbetreibers laut Konformitätsbewertungsprogramm eingesehen.

## Anlage 2 Sicherheitsanforderungen für Anlagen gem. § 11 Abs. 1b EnWG

### A. Grundlagen

#### Rechtsgrundlage

Diese Anlage ist Teil der Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 11 Abs. 1a S. 2 und Abs. 1b S. 2 EnWG.

#### Begriffsbestimmungen

Die in dieser Anlage verwendeten Begriffsbestimmungen sind in **Anlage 4** definiert.

#### Zielsetzung

Ziel der Anlage 2 „Sicherheitsanforderungen für Anlagen gem. § 11 Abs. 1b EnWG“ ist die Stärkung der Cybersicherheit der adressierten Anlagenbetreiber und Betriebsführer durch die Implementierung und Zertifizierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems auf Basis von ISO/IEC 27001 für einen definierten Geltungsbereich. Auf diese Weise soll ein Mindestschutz erreicht und damit der zuverlässige Betrieb sichergestellt werden.

#### Relevante ISO/IEC Normen

Neben der ISO/IEC 27001 existieren viele weitere Normen der Reihe ISO/IEC 27000, von denen insbesondere die Umsetzungsempfehlungen der ISO/IEC 27002 sowie ISO/IEC 27019 berücksichtigt werden müssen. Letztere ergänzt die Empfehlungen der ISO/IEC 27002 in verschiedenen Punkten um Besonderheiten im Bereich der Prozesssteuerung der Energieversorgung. Das heißt das heißt der Begriff „Anhang A“ in ISO/IEC 27001 ist als „Anhang A sowie sämtliche Ergänzungen der ISO/IEC 27019“ zu verstehen.

Basis des IT-Sicherheitskatalogs bilden stets die ISO/IEC-Normen in ihrer aktuellen, englischsprachigen Fassung. Soweit deutsche Übersetzungen der jeweils aktuellen ISO/IEC-Normen vorliegen, können diese als Arbeitsdokumente herangezogen werden.

#### Angemessenheit der Maßnahmen

Der Mindestschutz resultiert aus der Umsetzung der Gesamtheit der ausgewählten Maßnahmen zur Realisierung der Schutzziele. Die Maßnahmen müssen inhaltlich angemessen sein, das heißt allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik ergibt sich für die einzelnen Maßnahmen und Anlagenkategorien beispielsweise aus technischen Normen, den jeweiligen branchenüblichen Standards und verbändeübergreifenden Richtlinien oder Implementierungshinweisen. Der Stand der Technik ist folglich nicht statisch, sondern ändert sich dynamisch, sodass das etablierte Informationssicherheitsmanagementsystem stets überprüft und verbessert werden muss.

Maßnahmen müssen darüber hinaus wirtschaftlich angemessen sein. Das bedeutet insbesondere, dass die Kosten für ihre Umsetzung im Verhältnis zu den Risiken steht, die damit mitigiert werden.

Technische wie wirtschaftliche Angemessenheit müssen darüber hinaus mit Blick die einzelnen Systeme bzw. deren Risikoexposition und das Schadensausmaß im Falle ihres Ausfalls beurteilt werden.

#### Verantwortung für die Umsetzung

Die Verantwortung für den zuverlässigen Betrieb der Anlage trägt der Anlagenbetreiber, auch wenn er sich hierzu Dritter beispielsweise im Rahmen von Betriebsführungsvereinbarungen bedient. Er stellt die Erarbeitung, Kommunikation, Durchführung und Dokumentation der zur Umsetzung der Schutzziele getroffenen Maßnahmen innerhalb der Organisation sicher. Der Anlagenbetreiber koordiniert die Zuständigkeitsverteilung zwischen Anlagenbetreiber und Betriebsführer und stellt so sicher, dass alle kritischen Systeme von mindestens einem Informationssicherheitsmanagementsystem erfasst sind.



Nur wenn Anlagenbetreiber und Betriebsführer in einem gemeinsamen Konzernverbund organisiert sind, darf ein gemeinsames Informationssicherheitsmanagementsystem durch den Anlagenbetreiber, den Betriebsführer oder einen anderen Akteur im Konzern betrieben werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass der für das Informationssicherheitsmanagementsystem zuständige Konzernteil die notwendige oberste Leitung über sämtliche vom Informationssicherheitsmanagementsystem berührte Bereiche innehat. Dies kann beispielsweise durch Beherrschungsrechte im Sinne des §§ 15, 18 AktG erfolgen.

#### Zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem

Um die Versorgungssicherheit stets zu garantieren müssen alle adressierten Anlagenbetreiber und Betriebsführer für einen zuverlässigen Betrieb sorgen. Dazu müssen sie die drei Schutzziele der Informationssicherheit, „Verfügbarkeit“, „Vertraulichkeit“ und „Integrität“, für alle kritischen Prozesse sicherstellen, um einen angemessenen Schutz zu erreichen. Zu diesem Zweck muss jeder Anlagenbetreiber oder Betriebsführer ein Informationssicherheitsmanagementsystem nach ISO27001 mindestens für den nach Abschnitt B zu ermittelndem Geltungsbereich etablieren. Dieses Informationssicherheitsmanagementsystem muss der Anlagenbetreiber oder Betriebsführer anschließend von einer bei der Deutschen Akkreditierungsstelle nach dem Konformitätsbewertungsprogramm für den IT-Sicherheitskatalog nach § 11 1b EnWG akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifizieren lassen.

## B. Umsetzungsvorgaben

### Zertifizierungspflichtiger Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst alle kritischen Systeme<sup>6</sup>. Für die Ermittlung, welche Systeme in den Geltungsbereich fallen, muss der Anlagenbetreiber oder Betriebsführer einen ganzheitlichen, risikobasierten Ansatz nutzen. Zunächst müssen sämtliche Systeme des jeweiligen Unternehmens auf ihre Notwendigkeit für die kritischen Prozesse<sup>7</sup> untersucht werden. Als für einen kritischen Prozess notwendig gelten mindestens alle Systeme, deren Ausfalltoleranz weniger als 24 Stunden beträgt. Darüber hinaus müssen etwaige Schnittstellen dieser Systeme zu solchen, die nicht in den Geltungsbereich fallen, betrachtet werden.

### Risikomanagement

Der Anlagenbetreiber bzw. Betriebsführer muss einen Prozess zum Management der Informationssicherheitsrisiken festlegen. Dieser umfasst mindestens

1. die Festlegung von Risikokriterien und einer passenden Risikomatrix,
2. die Identifikation und Dokumentation der Risiken nach einem All-Gefahren-Ansatz,
3. die Analyse der Risiken für die jeweiligen Systeme,
4. die Klärung der Risikotoleranz: Im Schnitt darf nur ein mittleres Risikoniveau akzeptiert werden. Für unmittelbar notwendige Systeme, ohne die die davon abhängigen Prozesse automatisch zum Erliegen kommen, dürfen keine Risiken akzeptiert werden,
5. die Bewertung der Risiken basierend auf den Risikokriterien. Dabei soll für kritische Systeme grundsätzlich mindestens ein hohes Schadensmaß angenommen werden. Ausnahmen müssen begründet werden. Bei der Einschätzung des Schadensausmaßes müssen neben allgemeinen Kriterien folgende spezifische Aspekte einfließen:
  - a. die Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung (insbesondere im Hinblick auf eine Einschränkung der Energielieferung und damit Beitrag zur Versorgungssicherheit)
6. die Identifikation und Priorisierung von Risikomitigationsmaßnahmen,
7. die Identifikation von Verantwortlichen für die Umsetzung der Maßnahmen und die Akzeptanz etwaiger Restrisiken,

<sup>6</sup> Gemäß der Begriffsbestimmung in Anlage 4.

<sup>7</sup> Gemäß der Begriffsbestimmung in Anlage 4.



8. die kontinuierliche Umsetzung der Mitigationsmaßnahmen, sodass das akzeptierte Risikoniveau erreicht wird,
9. die Dokumentation der gewählten Mitigationsmaßnahmen und Begründungen für die akzeptieren Restrisiken in einem Risikobehandlungsplan.

Erläuterungen und praktische Hinweise zur Durchführung von Risikoeinschätzungen sind z. B. auch in den Standards ISO/IEC 27005 und ISO 31000 enthalten.

#### PDCA-Zyklus

Das Informationssicherheitsmanagementsystem muss nach dem Plan-Do-Check-Act-Modell oder einem ähnlichen Vorgehen kontinuierlich verbessert werden.

#### Netzstrukturplan

Die kritischen Systeme sind in geeigneter Form in einem Netzstrukturplan darzustellen. Die Komplexität des Netzstrukturplans kann durch Gruppenbildung vereinfacht werden. Ebenso können bei größeren Netzen getrennte Teilpläne sinnvoll sein. Neben den Schnittstellen zwischen den vorgenannten Teilplänen müssen Schnittstellen Systemen, die keine kritischen Systeme sind, im Netzstrukturplan klar gekennzeichnet und in einer Übersicht definiert werden.<sup>8</sup>

#### Einreichen der Nachweise

Anlagenbetreiber und Betriebsführer sind verpflichtet, die Konformität ihres ISMS mit den Anforderungen dieses

Anhangs durch die untenstehenden Nachweise zu belegen. Die Bundesnetzagentur hat hierzu gemeinsam mit der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) ein entsprechendes Zertifikat auf der Basis von DIN ISO/IEC 27001 erarbeitet. Die Zertifizierung muss durch eine unabhängige und für die Zertifizierung akkreditierte Stelle durchgeführt werden. Eine Übersicht akkreditierter Stellen zur Zertifizierung des IT-Sicherheitskatalogs kann auf der Internetseite der DAkkS abgerufen werden.

1. Zertifikat mit Anhang,
2. Statement of Applicability,
3. Nachweis über die Identifikation der kritischen Prozesse

***Konsultationsfragen: Wie kann der Nachweis über die Identifikation der kritischen Prozesse so gestaltet werden, dass transparent wird, welche Prozesse warum nicht ins ISMS aufgenommen wurden? Können/müssen die Auditoren in die Erstellung dieses Nachweises eingebunden werden?***

Anlagenbetreiber müssen ihre Nachweisdokumente digital bei der Bundesnetzagentur über das Postfach [it-sicherheitskatalog@bnetza.de](mailto:it-sicherheitskatalog@bnetza.de) einreichen.

Betriebsführer müssen ihre Nachweisdokumente ihrem betriebsgeführten Anlagenbetreiber vorlegen. Diese Dokumente werden im Rahmen der Zertifizierung des Anlagenbetreibers laut Konformitätsbewertungsprogramm eingesehen.

<sup>8</sup> Für eine breite Auflistung der Systeme und eine mögliche Aufschlüsselung nach Technologiekategorien siehe z.B. das Whitepaper „Anforderungen an sichere Steuerungs- und Telekommunikationssysteme“ von Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Österreichs E-Wirtschaft und Verband Schweizer Elektrizitätsunternehmen, Version 3.0, Aarau/Berlin/Wien: 2024.



### Anlage 3 Allgemeine Maßnahmen

#### Maßnahmen zur Cybersicherheit

Neben den zertifizierungspflichtigen, risikobasierten Maßnahmen nach **Anlage 1** oder **Anlage 2** als notwendigem Mindeststandard zur IT-Sicherheit, haben Betreiber für ihre übrigen Systeme allgemein anerkannte, verhältnismäßige Maßnahmen nach dem Stand Technik zur Erhöhung der Cybersicherheit zu ergreifen. Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen sind das Ausmaß der Risikoexposition, die Größe des Betreibers beziehungsweise des Betriebsführers und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Sicherheitsvorfällen und deren Schwere, gebührend zu berücksichtigen.

#### Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit

Betreiber und Betriebsführer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit, sprich zum Thema Business Continuity Management, zu etablieren.

Die Maßnahmen umfassen

- Eine Business Impact Analyse, die mindestens die identifizierten kritischen Prozesse nach **Anlage 1** oder **Anlage 2** beinhaltet und in der die notwendigen Wiederanlaufzeiten ermittelt werden,
- Eine Risikoanalyse basierend auf der Risikoabschätzung nach **Anlage 1** oder **Anlage 2**,
- Notfallpläne und Wiederanlaufstrategien,
- Strukturen zur Krisenkommunikation,
- Regelmäßige Notfallübungen

#### Ansprechperson für IT-Sicherheit

##### Benennung und Änderungen

Betreiber und Betriebsführer von Energieversorgungsnetzen und Betreiber von Energieanlagen sind nach Tenorziffer 5 verpflichtet, eine Ansprechperson für IT-Sicherheit zu benennen.

Die Benennung einer Ansprechperson für IT-Sicherheit durch Betreiber muss am ersten Werktag nach Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 EnWG beziehungsweise nach Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwertes in Anhang 1 Teil 3 der BSI-Kritisverordnung gegenüber der BNetzA erfolgen. Änderungen der Daten der Ansprechperson sind der Bundesnetzagentur unverzüglich über das Formular mitzuteilen. Die Meldung hat über das auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellte Formular zur Meldung Kommunikationsbevollmächtigte bzw. Ansprechpersonen IT-Sicherheit zu erfolgen.

Bei der Bestimmung des Ansprechpartners sind – soweit einschlägig – die Vorschriften des Sicherheitsprüfungsgesetzes (SÜG) und der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) zu beachten.

Von der Benennung der Ansprechperson für IT-Sicherheit unberührt besteht die Pflicht zur Registrierung einer Kontaktstelle gegenüber dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gem. § 8b Absatz 3 BSIG. Über die Kontaktstelle meldet der Betreiber dem BSI IT-Störungen gem. § 11 Absatz 1c EnWG und erhält Unterstützung durch Lageberichte und Warnmeldungen des BSI.

##### Aufgaben der Ansprechperson für IT-Sicherheit

Die IT-Ansprechperson soll in der Lage sein auf Anfrage der BNetzA unverzüglich insbesondere zu folgenden Punkten Auskunft zu geben

1. Umsetzungsstand der Anforderungen aus dem vorliegenden IT-Sicherheitskatalog bzw. Status der Nichtanwendbarkeit,



2. aufgetretene Sicherheitsvorfälle sowie Art und Umfang evtl. hierdurch hervorgerufener Auswirkungen (insbesondere in solchen Fällen, die gemäß § 11 Absatz 1c EnWG eine Meldepflicht des Betreibers gegenüber dem BSI auslösen),
3. Ursache aufgetretener Sicherheitsvorfälle sowie Maßnahmen zu deren Behebung und zukünftigen Vermeidung.

Zudem soll die Ansprechperson sicherstellen, dass der Betreiber geeignet an relevante Kommunikationsinfrastrukturen für Lageberichte und Warnmeldungen sowie zur Bewältigung großflächiger Cybervorfälle angebunden ist. Dies kann zum Beispiel durch Teilnahme des Betreibers am UP KRITIS erfolgen.

Konsultationssfassung



#### Anlage 4 Begriffsbestimmungen

##### Allgemein

Im Sinne des dieser Festlegung bezeichnet

- a. Betriebsführer  
einen von einem oder mehreren Betreibern beauftragten Dritten, der den sicheren Netz-, oder Anlagenbetrieb im Sinne der § 11 Abs. 1a oder 1b faktisch sicherstellt.  
**Konsultationsfragen: Ist hier eine explizite Abgrenzung zu Lieferanten/Dienstleistern hilfreich? Falls ja, wie kann die Grenze zwischen Lieferanten/Dienstleistern und Betriebsführern trennscharf beschrieben werden?**
- b. Nichtanwendbarkeit  
die Feststellung durch die Bundesnetzagentur, dass der Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1a EnWG zur Umsetzung von IT-Sicherheitsanforderungen nach **Anlage 1** nicht eröffnet ist. Die Feststellung kann erfolgen, wenn ein Netzbetreiber oder Betriebsführer nicht über Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme verfügt, oder die vorhandenen Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme nicht geeignet sind, steuernd eingesetzt zu werden. Der Feststellung der Nichtanwendbarkeit liegt eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur anhand umfangreicher Antworten des Netzbetreibers oder Betriebsführers zu Grunde.
- c. Versorgungssicherheit  
die kontinuierliche Bereitstellung von Strom und Gas für Kunden und Verbraucher, auf Basis der im Abschnitt „Versorgungssicherheit“ je nach Adressatengruppe festgehaltenen Verpflichtungen
- d. Zuverlässiger Betrieb  
die Aufrechterhaltung aller kritischen Prozesse, die die Versorgungssicherheit sicherstellen.
- e. Systeme  
die Gesamtheit aller Anwendungen, Komponenten und informationstechnische (IT) beziehungsweise operationstechnische (OT) Systeme, die für die Umsetzung der Geschäftsprozesse notwendig sind.
- f. IKT  
Informations- und Kommunikationstechnik; wird hier als Abkürzung auch für die im EnWG verwendete Formulierung „Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme“ verwendet.
- g. kritische Funktionen  
alle seitens der BNetzA im Abschnitt „Kritische Funktionen“ definierten Funktionen zum zuverlässigen Betrieb.
- h. Kritische Prozesse  
alle beim jeweiligen Betreiber etablierte Prozesse, die kritische Funktionen umsetzen oder anderweitig unmittelbar für den zuverlässigen Betrieb notwendig sind.
- i. Kritische Systeme  
alle Systeme, die für die Aufrechterhaltung kritischer Prozesse notwendig sind

##### Versorgungssicherheit

Versorgungssicherheit bedeutet die kontinuierliche Bereitstellung von Strom und Gas für Kunden und Verbraucher; darunter fallen insbesondere im Fall von

1. Erzeugungsanlagen (inkl. Speicheranlagen)
  - a. Bereitstellung von elektrischer Leistung entsprechend den kommunizierten Fahrplänen und vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 1 EnWG.
  - b. Bereitstellung von elektrischer Leistung entsprechend der Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers gemäß § 13 Absatz 2 EnWG und der Anforderung des Verteilnetzbetreibers gemäß § 13 Absatz 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 EnWG.



- c. Bereitstellung von elektrischer Leistung zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Elektrizität entsprechend den Verfügungen des Lastverteilers gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 Elektrizitätssicherungsverordnung i. V. m. § 1 Absatz 1 Energiesicherungsgesetz.
- d. Gewährleistung der Schwarzstartfähigkeit, sofern technisch möglich und vertraglich mit dem Netzbetreiber vereinbart, sowie die Unterstützung des Netzbetreibers beim Netzwiederaufbau
- 2. Gasförderanlagen und Gasspeichern
  - a. Bereitstellung von Ausspeiseleistung bzw. Speicherkapazität entsprechend den kommunizierten Fahrplänen der Speichernutzer und Ein- und Ausspeisung von Gasmengen entsprechend den vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 1 EnWG.
  - b. Ein- und Ausspeisung von Gasmengen entsprechend den Anforderungen des Fernleitungsnetzbetreibers gemäß § 16 Absatz 2 EnWG und den Anforderungen des Verteilernetzbetreibers gemäß § 16 Absatz 2 i. V. m. § 16a EnWG.
  - c. Ein- und Ausspeisung von Gasmengen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas entsprechend den Verfügungen des Lastverteilers gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 Gassicherungsverordnung i. V. m. § 1 Absatz 1 Energiesicherungsgesetz.
- 3. Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber
  - a. **Konsultationsfrage: Wie kann die Pflicht zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit basierend auf gesetzlichen Pflichten analog zu den Vorgaben für die Gruppe 1 und 2 konkretisiert werden?**
- 4. Fernleitungsnetzbetreiber
  - a. **Konsultationsfrage: Wie kann die Pflicht zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit basierend auf gesetzlichen Pflichten analog zu den Vorgaben für die Gruppe 1 und 2 konkretisiert werden?**
  - b.

**Funktionen**

Funktionen	
Steuerung, Leittechnik, Netzschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Netz- und Anlagensteuerung (zentrale und dezentrale Prozess- und Netzleittechnik)</li> <li>• Netz- und Systemsteuerung Offshore/HVDC</li> <li>• Netzzustandserfassung und Störungsmeldungsverarbeitung</li> <li>• Dynamische Grenzwertberechnung</li> <li>• Netz schützen</li> </ul>
Netzführung, Schaltleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EnWG-Kaskade</li> <li>• Netzwiederaufbau</li> </ul>
Stationsbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Infrastrukturbetrieb</li> <li>• OT-Betrieb / dezentrale Leittechnik</li> </ul>
Systembilanz, Frequenzhaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsfrequenzregelung</li> <li>• Minutenreserve einsetzen</li> <li>• Kapazitätsreserve</li> </ul>
Operatives Engpassmanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Redispatchmaßnahmen</li> </ul>
IKT-Betrieb, Sachdatenverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrieb des Nachrichtennetzes / TK-Betrieb</li> <li>• Leitstellen-Telefonie</li> <li>• Fernwartungszugänge</li> </ul>





#### Mitteilung Nr. 120/2025

#### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-20-044**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 28.02.2025 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung einer Gasdruckregel- und Messanlage zur Erhöhung der Kapazität in Jülich-Koslar -Projekt Nr. 2/2020“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-20-044**

## Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 20  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven  
[www.innodata.com](http://www.innodata.com)

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Der Versand erfolgt gegen Rechnung